



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 24. Mai.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 909. (2) Nr. 25753. ad Nr. 10107.

N a c h r i c h t
vom kais. königl. böhmischen Landesgubernium.
— Zur Besetzung der an der Prager Universität erledigten Lehrkanzel der Moralthologie wird der Concurſ ausgeschrieben. — Durch die mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. April 1849 erfolgte Ueberſetzung des k. k. Professors Dr. Stephan Teploſ an die Wiener Universität, ist die Lehrkanzel der Moralthologie an der Prager Universität, mit welcher der Gehalt von 800 fl. mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 900 fl. und 1000 fl. verbunden ist, in Erledigung gelangt. — Diejenigen, welche diese Lehrkanzel zu erlangen wünschen, haben demnach ihre gehörig belegten Gesuche um diese Stelle bei dem böhmischen k. k. Landesgubernium bis zum 16. Juli 1849 zu überreichen. — Prag am 6. Mai 1849.

Joseph Klingler,
k. k. Gubernial-Concipist.

3. 888. (3)

Nr. 9484.

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1849 in der Serie 201 verlostten Hofkammer-Obligationen zu vier Percent, und der in diese Serie nachträglich eingereichten Domesticall-Obligationen der Stände von Kärnten zu vier Percent. — In Folge eines Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 1. Mai 1849 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 14. Nov. 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. Mai 1849 in der Serie 201 verlostten Hofkammer-Obligationen zu vier Percent, und zwar: 47,273, 47,279 und 47,287 mit der Hälfte, 47,641 mit einem Sechstel der Capitals Summe, dann 47,643 bis einschließig 48,265 mit den ganzen Capitals-Beträgen, und die nachträglich in diese Serie eingereichten Domesticall-Obligationen der Stände von Kärnten zu vier Percent, von Nr. 4509 bis einschließig 4530, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Percent in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obligationen geschieht bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, und jene der verlostten kärntnerisch-ständischen Domesticall-Obligationen findet bei der ständischen Creditscasse zu Klagenfurt Statt. — Laibach am 10. Mai 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 911. (2)

Nr. 4361.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsſache des Herrn Casper Burkhardt, wider Herrn Bernhard Klander von Neumarkt, in die executive Feilbietung des, dem Executen Herrn Bernhard Klander gehörigen, laut des Schätzungsprotocoll's ddo. 9. Jänner 1849 beim Herrn Gustav Sperling hier in Verwahrung befindlichen, auf 80 fl. geschätzten Wagens, gewilliget, und die dießfällige Tagsatzung auf den 6. Juni, 20. Juni und 4. Juli l. J., jedesmal früh um 10 Uhr vor dem hierortigen Rathhause mit dem Beisage bestimmt worden, daß

der Wagen bei der 1. und 2. Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würde.

Laibach am 8. Mai 1849.

3. 910. (2)

Nr. 4706.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse und der Frau Anna Mraſ, wider Frau Josepha Sever, wegen 800 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, in der Krakau sub Conſc. Nr. 5 liegenden, dem Grundbuche der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 6 $\frac{1}{4}$ zinsbaren Kaufrechtskaiſche und des Krautacker-Terrains pr. 174 □ Klafter im gerichtlichen Schätzungswert von 3722 fl. 5 kr. und zwar der, der Frau Anna Mraſ gehörigen Hälfte freiwillig, der, der Executin Frau Josepha Sever aber im Executionswege gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 18. Juni, 23. Juli und 27. August 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagſatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Picitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Beretreter, Herrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 12. Mai 1849.

3. 899. (3)

Nr. 119. Merc.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merc. und Wechselgerichte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Anton Mahortschitsch, gegen die Eheleute Herrn Barthelmä und Frau Josepha Sever, wegen 200 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung 1) der, dem Herrn Barthelmä Sever gehörigen, auf 135 fl. geschätzten, in rakova jeusha liegenden, dem Laibacher Stadtmagistrate sub Mappä-Nr. 27, 33 und 34 zinsbaren 3 Gemeintheilen; 2) der, der Frau Josepha Sever gehörigen Hälfte des, in der Krakau sub Nr. 5 liegenden, der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 6 $\frac{1}{4}$ zinsbaren, auf 3722 fl. 5 kr. geschätzten Hauses; und 3) der, der Frau Josepha Sever gehörigen, auf 22 fl. 30 kr. geschätzten Hälfte des, zu rakova jeusha liegenden, dem hierortigen Stadtmagistrate sub Mappä-Nr. 28 zinsbaren Gemeintheils gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 18. Juni, 23. Juli und 27. August 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagſatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Picitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei

dem Executionsführers-Beretreter, Herrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 8. Mai 1849.

3. 902. (2)

Nr. 1525.

K u n d m a c h u n g.

Die Brieffammlungen in Mühlbach, Welsberg und Innichen sind zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 25. April l. J., 3. 2382, ermächtigt worden, zur Mallopost zwischen Brixen und Klagenfurt Reisende bedingt, wenn nämlich ein freier Platz vorhanden ist, aufzunehmen. — Es ist dabei das Distanz-Ausmaß zwischen Mühlbach und Brixen auf 2 Meilen, Mühlbach und Bintlern auf $\frac{1}{2}$ Meile, Welsberg und Brunel auf $\frac{2}{4}$ Meile, Welsberg und Niederndorf auf $\frac{3}{4}$ Meilen, Innichen und Sillian auf $1\frac{1}{4}$ Meilen festgesetzt worden. — Eben so wurde gestattet, daß die Postämter der Route zwischen Brixen und Klagenfurt Reisende nach Mühlbach, Welsberg und Innichen unbedingt aufnehmen, nur wird hiebei das Passagiers-Porto für die Strecke von dem Orte der Aufnahme bis zu dem über den Bestimmungsort hinausliegenden nächsten Postamte mit Pferde-Wechsel bemessen und eingehoben, indem die Ausnahme eines Reisenden nach einem der genannten drei Orte eine Mehrbespannung veranlassen kann, welche eben erst wieder bei dem nächsten Postamte mit Pferdewechsel entfällt. — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — k. k. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 7. Mai 1849.

3. 901. (3)

Nr. 1674.

K u n d m a c h u n g.

In Folge Decretes des hohen Handels-Ministeriums vom 21. Februar l. J., 3. 1265^{1,68}, ist die Einleitung getroffen worden, daß die zwischen Triest und Zara cursirenden Dampfschiffe, welche bisher nur für die Brieffpost und für kleinere Amtspackete benützt wurden, auch für die Beförderung der voluminösen Amtscorrespondenzen und für Privatsfahrpostsendungen benützt werden. — Den Versendern ist jedoch die Wahl frei gelassen, solche entweder auf dem Landwege über Agram oder auf die obige Art zu versenden, weshalb sie auch auf der Adresse die Andeutung „über Triest“ oder „über Agram“ beizufügen haben. — Nebst den Sendungen für Zara können auch jene für Lussin piccolo, Sebenico, Spalato, Curzola, Refina, Ragusa und Cattaro in der eben ange deuteten Art befördert werden. — Diese facultative Inſtradirung findet jedoch in den Wintermonaten, d. i. vom 1. November bis Ende März, nicht Statt, und es sind während dieser Zeit die Sendungen ausschließlich über Triest zu inſtradiriren. — Im Falle der letztern Richtung werden auch die Postgebühren nur vom Aufgabsorte bis Triest berechnet, und es können dieselben entweder bei der Aufgabe berichtigt, oder zur Zahlung an den Adressaten angewiesen werden, wenn nicht deren Berichtigung bei der Aufgabe mit Rücksicht auf den Empfänger oder den Inhalt der Sendung durch die allgemeinen Vorschriften angeordnet ist. — Bei Beförderung solcher Sendungen über Triest wird die Postanstalt auf die Affecuranz gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren an den Lloyd veranlassen, und es werden dieselben nebst den Seebeförderungsgebühren bis an die betreffenden Aufgabsorte von dem Empfänger hereingebracht werden. — Diese Maßregel wird mit 19. Mai 1849 ins Leben treten, wobei nur noch bemerkt wird, daß

die Lloyd'schen Dampfschiffe gegenwärtig jeden Montag Nachmittag 6 Uhr von Triest nach Dalmatien abgehen, weshalb die Sendungen in Wien am Samstag der vorausgehenden Woche zur Auf-

gabe gebracht werden müssen, wenn sie rechtzeitig in Triest eintreffen sollen, um der beabsichtigten Beschleunigung theilhaftig zu werden. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 18. Mai 1849.

Majestät nach Inhalt des hohen Hofkammerdecretes vom 9. März 1843, Z. 353, zu gestatten geruht, daß Inspectoren, welche aus der Reihe der mit 900 fl. bereits besoldeten Wachbeamten gewählt werden, in dem Fortbezuge dieses höheren Gehaltes belassen werden dürfen. — Diese Beamten sind von der Bewerbung um fraglichen Dienstposten nicht ausgeschlossen, wenn sie sich auch nicht in dem Besitze der juridisch-politischen Studien befinden, vorausgesetzt jedoch, daß sie sonst die vollkommene Eignung zu der angesuchten Dienststelle haben. — Graz am 12. Mai 1849.

3. 920. (2) Nr. 1179.

K u n d m a c h u n g.

Um die bereits fahrbar hergestellte Straße durch den Birnbaumerwald für den Postverkehr in Benützung zu bringen, ist in Zoll eine Relaisstation errichtet worden, welche vorläufig zur Beförderung von Estaffetten, Extraposten und Separatfahrten bestimmt ist, und zu diesem Ende vom 21. Mai l. J. in Wirksamkeit tritt. — Hiernach ergeben sich für die Strecke zwischen

Loitsch und Czernizza die Poststationen Loitsch, Zoll und Czernizza mit dem in der unten beigefügten Uebersicht dargestellten Ausmaße der Posten, der Beförderungszeit und Vorspann, welches vorläufig für die oben bezeichneten Postbeförderungen in Anwendung gesetzt wird. — Welches hiermit zugleich mit einer gleichfalls unten beigefügten vergleichenden Uebersicht über das Distanz- und Beförderungsausmaß auf dieser Straße und jener über Prävvald zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

A. A u s w e i s

über das Ausmaß der Posten, der Beförderungszeit und der normalmäßigen Vorspann auf der Straße zwischen Loitsch und Czernizza über Zoll durch den Birnbaumerwald.

V o n	N a c h	Posten	Zeitausmaße				Normalmäßige Vorspann			Anmerkung
			für Extraposten		für couriermäßige Beförderung		auf die Postentfernung von	anzahl der Pferde bei		
			Stund.	Minuten	Stund.	Minuten		2 und 3	4 u. mehr	
Loitsch	Zoll	1 1/2	3	—	2	40	7/8	1	2	
Zoll	Czernizza	1 1/4	1	50	1	25	—	—	—	
Czernizza	Zoll	1 1/4	2	25	2	—	1/2	1	2	
Zoll	Loitsch	1 1/2	2	40	2	15	5/8	1	2	
Zoll	Wippach	1 1/2	—	50	—	40	—	—	—	
Wippach	Zoll	1 1/2	1	5	—	50	1/2	1	2	
Zoll	Wippach	1	1	25	1	5	—	—	—	
Wippach	Zoll	1	2	5	1	40	1/2	1	2	
Zoll	Toria	1	2	10	1	50	1/4	1	2	

3. 897. (3) Nr. 3790/577

Concurs = Kundmachung.

Bei dem unter die Gefälls-Hauptämter der V. Gehaltsklasse eingereichten k. k. Commercial-Zollamte in Sauritsch, ist die Controllorsstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von fünfhundert Gulden, der Genuß einer freien Wohnung oder des systemmäßigen Quartiergeldes, und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle, zu dessen Besetzung der Concurs bis achten Juni l. J. eröffnet wird, haben ihre Gesuche, worin sich über die bisherige Staatsdienstleistung, zurückgelegte Studien, Kenntniß des Gefälls-, Manipulations-, Rechnungs- und Cassa-Wesens, Warenkunde, und Kenntniß der deutschen, so wie der slavischen Sprache, dann über tadellose Moralität auszuweisen ist, im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb des festgesetzten Concurs-termines an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind, dann auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. Graz am 27. April 1849.

B. V e r g l e i c h e n d e U e b e r s i c h t

des Postenausmaßes und der Beförderungszeit auf der Route zwischen Loitsch und Czernizza über Prävvald, und jener zwischen Loitsch und Czernizza über Zoll (durch den Birnbaumerwald.)

V o n	N a c h	Posten	Zeitausmaß				Anmerkung.
			für Extraposten		für couriermäßige Beförderung		
			Stund.	Minut.	Stund.	Minut.	
Loitsch	Czernizza	5 2/8	8	—	6	20	über Prävvald
Loitsch	Czernizza	2 6/8	4	50	4	5	„ Zoll
daher die letztere	kürzer um	2 4/8	3	10	2	15	—
Czernizza	Loitsch	5 2/8	8	20	6	35	über Prävvald
Czernizza	Loitsch	2 6/8	5	5	4	15	„ Zoll
daher die letztere	kürzer um	2 4/8	3	15	2	20	—

K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 16. Mai 1849.

3. 890. (3) Nr. 3789/576

Concurs = Kundmachung.

Im Bereiche des steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gebietes ist eine Amts-Assistentenstelle mit dem Jahresgehälte von Dreihundert fünfzig Gulden C. M., und im Falle der stufenweisen Vorrückung, eine solche mit 300 fl. oder 250 fl. Gehalt zu besetzen, wozu der Concurs bis vierzehnten Juni 1849 eröffnet wird. — Die Bewerber um eine solche Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung erworbenen Kenntnisse in der Gefälls-Manipulation, im Cassa- und Rechnungswesen und über tadellose Moralität auszuweisen ist, innerhalb des festgesetzten Concurs-termines im vorgeschriebenen Dienstwege an die steiermärkisch-illyrisch-vereinte Cameral-Gefälls-Verwaltung zu leiten, und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 27. April 1849.

3. 898 (3) Nr. 3419.

K u n d m a c h u n g.

Mit Rücksicht auf den rege gewordenen Wunsch des hiesigen Publikums, den Stand der Course der Wiener Börse früher zu erfahren, als es durch die Einschaltung in die „Laibacher Zeitung“ möglich ist, hat das hohe k. k. Landespräsidium, zufolge Ermächtigung des hohen Ministeriums des Handels und der Gewerbe ddo. 26. v. M., Z. 469, unterm 15. l. M., Z. 1099, die Verfügung getroffen, daß künftig der Cours gleich nach Einlangen der diesfälligen telegraphischen Depesche vom hiesigen telegraphischen Bureau auch dem Stadtmagistrate, behufs der öffentlichen Bekanntmachung mittelst geeigneter Anheftung an einem tauglichen, vom Stadtmagistrate selbst zu bestimmenden Orte, mitgetheilt werde. — Indem der Magistrat diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zur Affigirung der gedachten Coursberichte die Halle des städtischen Rathhauses bestimmt, und dieß zur allgemeinen Nachricht gebracht. — Stadtmagistrat Laibach am 18. Mai 1849.

3. 908. (2) Nr. 4177/1026.

Concurs = Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällsverwaltung ist eine Finanzwach-Inspectorsstelle mit dem Jahresgehälte von 800 fl. C. M. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 26. Juni l. J. eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Dienststelle, oder im Falle dadurch eine Cameral-Bezirkscommissärsstelle II. Classe erledigt werden sollte, jene um letztere Stelle, haben sich in ihren innerhalb der Concursfrist im Dienstwege bei dieser Cameral-Gefällsverwaltung einzubringenden Gesuchen legal über Alter, Stand, tadellose Moralität, über die bisherige Dienstleistung und Dienstzeit, über die mit entsprechendem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien und die eben so bestandene Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten des hierortigen Amts-bereiches verwandt oder verschwägert sind. — Hinsichtlich der Bewerber um die erledigte Finanzwach-Inspectorsstelle wird noch bemerkt, daß Se.

3. 895. (3) Nr. 4404.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Dasselbe habe über Ansuchen des Herrn Johann Leutlitz von Görz, durch Herrn Dr. Dvjiagh von Laibach, die executive Zeitbietung der, auf Namen der Maria Ivanz, vererblichten Fische, vergewährten, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 44 inliegenden Realitäten, und des auf Namen der Francisca Ivanz vergewährten, daselbst vorkommenden, im Markte Reifnitz sub Confer. Nr. 49 liegenden Hauses und Gartens, im Gesamtschätzungswerte pr. 3796 fl., wegen dem Erstern schuldigen 707 fl. M. M. c. s. c., bewilliget, zu deren Vornahme drei Tagtagungen, nämlich auf den 8. Mai, 12. Juni und 17. Juli d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realitäten erst bei der 3. Zeitbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Reifnitz am 20. December 1848.

Anmerkung. Die 1. Zeitbietungstagung ist mit Einverständnis beider Theile als abgehalten erklärt worden.

3. 891. (3) Nr. 157. ad Nr. 2844 XVI.

Hammerschmiede - Verpachtung.

Am 25. Mai 1849 Vormittags um 9 Uhr wird in der Amtskanzlei der Cameral - Herrschaft Lack die von Grund aus neu aufgebaute Hammerschmiede bei der Mahlmühle an der Säge in Lack auf neun Jahre, d. i. vom 1. Mai 1849 bis hin 1858, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden; wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sie diese Realität in Augenschein nehmen, und die Licitationsbedingungen täglich allhier einsehen können. — K. K. Verwaltungsamt Lack am 20. April 1849.

3. 907. (2) ad Nr. 2070.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Bewilligung des hohen k. k. Stadt- und Landrechtshofes zu Laibach, als Forum contractus d. d. 31. März d. J., 3. 3126, in der Executionssache des Johann Schubert, Womund der minderjährigen Caspar Pousch'schen Kinder, gegen Paul Michow, von Loog, die drei Feilbietungstermine zur executionen Veräußerung der dem Letzteren gehörigen, mit dem executiven Pfandrechte belegten, zum Magistrat Laibach sub Rectif. Nr. 91 umstehenden halben Hube zu Loog Nr. 22, dann des eben dahin unterstehenden Ueberlandgrundstückes Nr. 1415 am Moraste, und seine mitgepfändeten Fahrnisse, als: 4 Ochsen, 2 Kühe, 1 Kalbzin, 2 Schweine, 1 Deichselwagen, 1 Wirtschaftswagen, 1 Steuerwagen, 1 Wärling Magerci, 1 Wohnung und 1 Wanduhr, auf den 4. Juni, 5. Juli u. d. 2. August d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und nöthigenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Amte Loog mit dem Beisügen anberaumt, daß diese Realitäten und Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um den Schätzwert, und zwar die Realitäten pr. 3827 fl. 55 kr., und die Fahrnisse pr. 280 fl. 45 kr. oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden. Wozu nun die Kauflustigen mit dem Beisügen zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiertor einsehen können, dann, daß jeder Licitant sogleich bei seinem ersten Anbote für die Realitäten ein Wadium von 360 fl. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben werde.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 23. Mai 1849.

3. 906. (2) Nr. 422.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Lack wird bekannt gemacht: Es habe Herr Michael Jugoviz von Witsch, Haus-Nr. 7, wider Herrn Joseph Dutz und Juni Polorn, die Klage auf Verjähr- und Erlöshenerklärung zweier, auf dem Grundbuche der k. k. Cameralherrschaft Lack sub Urb. Nr. 2046 vollkommenen Untersassat Haus-Nr. 7 haltenden Sazposten, als: des Schuldbüchles d. d. et intab. 12. Jänner 1791, pr. 150 fl. C. W., und d. d. et intab. 8. April 1794 pr. 335 fl. C. W. eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 13. Juni d. J. um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist. Da diesem Gerichte der ausenthalt der Beklagten nicht bekannt ist, so wird ihnen auf ihre Gefahr und Kosten Herr Valentin Jamnik von Winkel, Haus-Nr. 16, als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt und entschieden werden wird. Die genannten Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Beihilfe an Händen zu lassen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in Allem die rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Lack am 17. Febr. 1849.

3. 919. (2) Nr. 373.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Lackner von Unterwald, in die executive Feilbietung der, dem Marko Scheinitsch von Oberberg H. Nr. 6 gehörigen ein Viertel-Hube, pcto. schuldigen 25 fl., gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 1. und 28. Juni und 25. Juli d. J., früh 10 Uhr in loco der Realität mit dem Beisügen bestimmt worden, daß diese Realität erst bei der 3. Tagsatzung unter dem Schätzwertthe pr. 151 fl. wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchs-extract können hiergerichts eingesehen werden. Bezirksgericht Pölland am 24. April 1849.

3. 904. (2)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Krainburg werden nachstehende, am Offentplatze nicht erschienene militärpflichtige Individuen, als:

Post Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Nr.	Pfarr	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Johann Suedih	Strohain	33	Naklas	1829	
2	Barthelmä Oblak	Podrezhe	3	Mauzhizh	"	
3	Joseph Toporsch	Saloch	17	Gorizhe	"	
4	Johann Pirz	Save = Vorstadt	10	Krainburg	"	
5	Johann Suppan	Lupalizh	25	Höflein	"	
6	Lucas Zudermann	Kokriz	5	Pradaßl	"	
7	Lucas Pouschner	Kanker	40	Kanker	"	
8	Johann Martinak	Kerstetten	10	Zirklach	"	
9	Lucas Kosmann	Jamma	34	Mauzhizh	"	
10	Johann Lederer	Obertenetsch	13	Terstenik	"	
11	Matthäus Mlakar	Drulouf	11	St. Martin	"	
12	Peter Kriviz	Mauzhizh	51	Mauzhizh	"	
13	Matthäus Nunar	Gorizhe	14	Gorizhe	"	
14	Lorenz Warrn	Niederfeld	6	Zirklach	"	
15	Joseph Habian	Strasich	129	St. Martin	"	
16	Matthias Kerzh	Obervellach	5	Höflein	"	
17	Anton Lebar	Krainburg	30	Krainburg	"	
18	Johann Perne	St. Ambrosi	1	Zirklach	"	
19	Martin Kosmann	Babendorf	4	Terstenik	"	
20	Alex Jamnik	Podrezhe	44	Mauzhizh	"	
21	Joseph Sluga	Gorenasava	4	St. Martin	"	
22	Franz Tomasin	St. Jodoci	31	dto.	"	
23	Franz Kosmann	Podrezhe	28	Mauzhizh	"	
24	andreas Schagar	Stephansberg	9	Zirklach	"	
25	Johann Bukounik	Lupalizh	37	Höflein	"	
26	Lucas Komatar	Lausach	26	St. Georgen	"	
27	Johann Sadnikar	Dilscheuf	50	dto.	"	
28	Johann Saloschnik	Sterscheu	21	Naklas	"	
29	Nicolaus = tular	Moisesberg	7	Zirklach	"	
30	Georg Janchar	Podrezhe	8	Mauzhizh	"	
31	Andreas Kopret	Michelstetten	20	Michelstetten	"	
32	Joseph Skerjanz	Stephansberg	7	Zirklach	1828	
33	Matthäus Witenz	Strasich	46	St. Martin	"	
34	Lucas Mladizy	Mitterbirkendorf	4	Birkendorf	"	
35	Valentin Arch	Mazhe	2	Höflein	"	
36	Anton Brezel	Zirklach	44	Zirklach	"	
37	Carl Berzh.k	dto.	75	dto.	"	
38	Joseph Pozhevar	Dworje	30	dto.	"	
39	Blas Kremschar	Kanker	24	Kanker	"	
40	Joseph Kristanz	Winklern	10	St. Georgen	"	
41	Barthelmä Prejscha	Zirklach	49	Zirklach	"	
42	Peter Kosmann	Labor	18	Birkendorf	"	
43	Lucas Bernik	Drechel	1	St. Martin	"	
44	Ludwig Eglert	Save = Vorstadt	3	Krainburg	"	
45	Michael Saverl	Michelstetten	31	Michelstetten	"	
46	Johann Rimouz	Zirklach	21	Zirklach	"	
47	Franz Erschen	Oberfeichting	44	St. Martin	"	
48	Franz Rabizh	Michelstetten	22	Michelstetten	1827	
49	Andreas Jenko	Dworje	38	Zirklach	"	
50	Thomas Schwegl	Zegounza	16	Naklas	"	
51	Lucas Koschenina	Podrezhe	6	Mauzhizh	"	
52	Urban Wounik	Potozhe	11	Höflein	"	
53	Johann Tepina	Strasich	38	St. Martin	"	
54	Johann Kebernik	Ubergas	35	Michelstetten	"	
55	Jacob Kallan	Oberfeichting	41	St. Martin	"	
56	Georg Kremschar	Lupalizh	30	Höflein	"	
57	Caspar Tesche	Prabazhou	1	St. Georgen	"	
58	Franz Krischner	Strasich	84	St. Martin	"	
59	Simon Sorzhan	St. Margarethen	9	dto.	"	
60	Michael Gerkmann	Kerstetten	22	Zirklach	"	
61	Franz Papler	Oberfeichting	12	St. Martin	"	
62	Franz Klopzhauer	Krainburg	88	Krainburg	1826	
63	Matthias Paulin	Zirkhizh	7	dto.	"	
64	Matthäus Kovazh	Pradaßl	51	Pradaßl	"	
65	Gregor Kottar	Kruppa	25	Krainburg	"	
66	Alex Kosmann	Jama	37	Mauzhizh	"	
67	Matthäus Kummer	dto.	18	dto.	"	
68	Joseph Bostizh	Oberfeichting	75	Zirklach	"	
69	Andreas Solnar	Kokriz	3	Pradaßl	"	
70	Joseph Schwegel	Prabazhou	5	St. Georgen	"	
71	Urban Dru	Hottemesch	22	dto.	"	
72	Matthäus Kokail	Unterfeichting	17	St. Martin	"	
73	Valentin Bakounik	Oberfeichting	33	dto.	"	
74	Barthelmä Kerzh	Obervellach	5	Höflein	"	
75	Jacob Teran	St. Martin	6	Zirklach	"	
76	Lucas Jekouz	Lausach	37	St. Georgen	"	
77	Joseph Groschel	Weisheid	6	Zirklach	"	
78	Carl Brenze	Krainburg	194	Krainburg	"	

Nr. 2682.

Post-Nr.	Tauf- und Zuname.	Wohnort	Haus-Nr.	Pfarre	Geb. Jahr	Anmerkung.
79	Johann Stirn	Moisesberg	12	Zirklach	1826	
80	Franz Draxler	Drecheg	5	St. Martin	1825	
81	Johann Fersche	Mitterfeichting	62	dto.	"	
82	Nicolaus Jenko	Sittichdorf	3	Zirklach	"	
83	Barthelma Jamnik	Podrezhe	25	Mauzhizh	"	
84	Thomas Jenko	Oberfernig	22	Zirklach	"	
85	Johann Polizhar	St. Jodoci	31	St. Martin	"	
86	Johann Habian	Uscheuze	2	Ulrichsberg	"	
87	Lucas Sichel	Oberfeichting	50	St. Martin	"	
88	Lucas Zwirn	Letenze	6	Gorizhe	"	
89	Jacob Udir	Oberfechniz	10	St. Martin	"	
90	Martin Kilar	Primskau	43	Krainburg	"	
91	Urban Polizhar	Oberfechniz	25	St. Martin	"	
92	Michael Krishner	Strasfisch	84	dto.	"	
93	Andreas Sorman	St. Georgen	137	St. Georgen	"	
94	Anton Novak	Huje	11	dto.	"	
95	Georg Kottar	Gorizhe	2	Gorizhe	"	
96	Franz Lach	Krainburg	88	Krainburg	"	

mit dem Befehle vorgeladen, daß sie binnen sechs Wochen um so gewisser erscheinen, oder sonst ihre Abwesenheit rechtfertigen, als sie im Widrigen nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutierungsflüchtlinge angesehen und behandelt werden.

K. K. Bezirkscommissariat Krainburg am 7. Mai 1849.

3. 900. (2) Nr. 751.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirkscommissariate Flödnig werden nachbenannte, auf dem Assentplatze zu Laibach nicht erschienene militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	Namen der Militärpflichtigen.	Geburtsort	Haus-Nr.	Pfarr.	Geb. Jahr.	Nr. des gezog. Poses.	Anmerkung.
1	Michael Kopatsch	Flödnig	6	Flödnig	1824	—	
2	Barthelma Zerman	Seebach	16	Seebach	1829	7	
3	Jacob Suppan	Terboje	17	Flödnig	"	9	
4	Michael Schettina	Oberpirnitsch	82	dto.	"	13	
5	Lorenz Kofez	Reppne	27	Bodiz	"	17	
6	Valentin Pollenz	Terboje	48	Flödnig	"	19	
7	Joseph Terap	St. Martin	23	St. Martin	"	19 1/2	

hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen so gewiß zu melden und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst nach den bestehenden Gesetzen als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden. — K. K. Bezirkscommissariat Flödnig am 8. Mai 1849.

3. 903. (2) Nr. 1547.

E d i c t a l = B o r l a d u n g.

Die nachstehenden Militärpflichtigen, welche am 28. v. M. auf dem Assentplatze in Laibach nicht erschienen sind, werden hiemit aufgefordert, sich bei dem gefertigten Amte so gewiß freiwillig einzufinden, und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als ihnen sonst die Zwangstellung mit verlängerter Capitulation bevorsteht.

Post-Nr.	Los-Nr.	Namen	G e b u r t s -		
			D r t	Haus-Nr.	Jahr
1	1	Johann Rosmann	Bitnah	12	1829
2	6	Franz Baloh	Smokuč	31	"
3	7	Jacob Janežič	Seebach	16	"
4	8	Johann Sima	Rothwein	12	"
5	11	Valentin Jallen	Slatna	6	"
6	27	Lorenz Beguš	Feistric	48	"
7	34	Matthäus Korošec	Koprivnik	6	"
8	36	Joseph Ličef	Bresnic	5	"
9	41	Primus Beravs	Smokuč	24	"
10	48	Franz Knafel	Doslovič	3	"
11	49	Paul Logar	Feistric	26	"
12	53	Lorenz Pretnar	Polšica	2	"
13	54	Mathias Zagar	Althamer	34	"
14	60	Mathias Balant	Reifen	15	"
15	64	Michael Kerničar	Untergörjah	21	"
16	74	Joseph Jesenko	Bresiah	36	"
17	75	Johann Potočnik	Palovič	3	"
18	77	Georg Rosman	Kiršdorf	1	"
19	85	Egidius Urbanc	Althamer	79	"
20	86	Franz Klemenčič	Krop	43	"
21	93	Peter Kunčič	Grabče	4	"

K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf und Weldes am 13. Mai 1849.

3. 905. (2) Nr. 196.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Cam. Herrschaft Laibach wird bekannt gemacht: Es habe Herr Anton Kreg von Altlack, wider Frau Maria Jamnik geb. Schwarz, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf der, im Grundbuche des Gutes Ehrenau sub Urb. Nr. 20, Rect. Nr. 28 vorkommenden Drittelhube Haus-Nr. 26 zu Altlack, mittelst Schuldschein ddo. 25. Febr. 1757, intab. 8. November 1785, und der Cession ddo. 5., intab. 8. November 1785 haftenden Forderung pr. 160 fl. E. W. eingebracht, worüber die Tagung auf den 13. Juli d. J. um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist. Da diesem Berichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so ist auf ihre Gefahr und Kosten Herr Anton Jamnik, vulgo Klamsar von Altlack, Haus-Nr. 21, als ihr Curator aufgestellt worden, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt und entschieden werden wird. Frau Maria Jamnik wird dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an Händen zu lassen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Berichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. K. Bezirksgericht Laibach am 15. Jan. 1849.

3. 896. (3) Nr. 364.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Reiznitz wird allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Ursula Widerwohl von Niederdorf, die executive Zeitbietung der, dem Herrn Anton Wlatnig von Reiznitz gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reiznitz sub Urb. Fol. 722 vorkommenden, auf 240 fl. 45 kr. geschätzten Realitäten bewilliget, und es seien zu deren Vornahme drei Zeitbietungstagungen, nämlich auf den 12. Mai, 16. Juni und 21. Juli l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Orte der Grundstücke mit dem Befehle angeordnet worden, daß diese erst bei der 3. Zeitbietung auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Reiznitz den 16. März 1849.

Anmerkung. Bei der 1. Zeitbietung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

3. 894. (3) Nr. 901.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Krainburg als Realinstanz, wird hiemit öffentlich kund gemacht: Man habe in der Executionsache des Herrn Johann Fissi, vulgo Stajner von Marainberg, im Bezirke Althofen, wider Herrn Joseph Fissi, vulgo Strupi von Grassje, wegen aus dem Utheile ddo. 8. Februar 1847, 3. 854, an Darleihen und Heirathsgut schuldiger 400 fl. und der hievon seit 12. September 1846 laufenden 4% Verzugszinsen, so wie der auf 25 fl. 15 kr. gemäßigten Gerichts- und der anelaufenen Executionskosten, die anasuchte executive Zeitbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Lustthal sub Urb. Nr. 1 vorkommenden, gerichtlich auf 1701 fl. 33 kr. geschätzten Realität zu Grassje, nach Maßgabe der gerichtlichen Licitationsbedingungen bewilliget, und zu deren Vornahme 3 Tagungen, auf den 16. Juni, 16. Juli und 16. August l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Befehle angeordnet, daß bei der ersten und zweiten Zeitbietungstagung die Realität nur um oder über den Schätzungswerth, bei der letzten aber auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich während den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 17. April 1849.

3. 893. (3) Nr. 858.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Greben von Höflern, gegen Matthäus Pirman von Zalejs, in die executive Zeitbietung der, dem Letztern gehörigen, im Herrschaft Radlischer Grundbuche sub Urb. Nr. 206 1/2, 202 und 199 1/2, 191, Rectif. Nr. 443 und 442 vorkommenden, gerichtlich auf 400 fl. und 320 fl. 20 kr. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 19 fl. 49 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Zeitbietungstagungen, auf den 21. Juni, 21. Juli und 21. August 1849, jedesmal früh 9 Uhr in loco Zalejs mit dem Befehle angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Tagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bez. Gericht Schneeberg am 14. März 1849.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 915.

Nr. 9354.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetiens, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Syrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Haben zur Vollziehung des §. 5 Unseres Patentens vom 4 März 1849, wodurch das Recht der freien Presse gewährleistet wird, auf den Antrag Unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung bis zur Erlassung eines definitiven Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse für die nachbezeichneten Kronländer, und zwar für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Syrien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für das Herzogthum Bukowina, endlich für das Königreich Dalmatien zu verordnen beschlossen, und verordnen wie folgt:

§. 1. Alle auf die Censur von Druckchriften und Bildwerken sich beziehenden, bis zu der Entschliessung vom 14. März 1848, und dem Patent vom 15. März 1818 bestandenen Gesetze und Verordnungen bleiben aufgehoben, und es haben vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patentens an die Stelle der provisorischen Verordnung vom 18. Mai 1848 gegen den Mißbrauch der Presse und des auf eben diesen Gegenstand bezüglichen Erlasses des Ministers des Innern vom 20. December 1848 folgende Bestimmungen zu treten.

§. 2. Uebertretungen, welche bis zum Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patentens durch Druckchriften begangen wurden, sind nach den erwähnten zwei provisorischen Verordnungen zu beurtheilen. Derjenige aber, welcher eine bisher erschienene Druckchrift nach dem obigen Tage weiter verbreitet, unterliegt den nachstehenden Bestimmungen.

§. 3. Alles, was in diesem Patente von Druckchriften angeordnet wird, hat nicht bloß von den Erzeugnissen der Presse, sondern auch von allen durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

§. 4. Jede Druckchrift muß mit dem Namen des Druckers, und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, auch mit dem Namen des Einen und Anderen, sowie mit der Angabe des Druckortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen seyn. Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen Druckchriften (Zeitungen, Zeitschriften, Journalen u. s. f.) mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des verantwortlichen Redacteurs enthalten muß.

§. 5. Jedermann ist zur Herausgabe einer periodischen Druckchrift berechtigt, welcher die in diesem Patente vorgezeichneten Bedingungen erfüllt.

§. 6. Wer die Herausgabe einer periodischen Druckchrift beabsichtigt, hat vorläufig an den Staatsanwalt, wenn dieser an dem Orte der Herausgabe sich befindet, im entgegengesetzten Falle an die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit daselbst bestellte Behörde die Anzeige zu überreichen.

Diese Anzeige muß enthalten: a) Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckchrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens, und die Angabe, ob sie politischen oder nichtpolitischen Inhaltes seyn werde; b) den Namen und den Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen verantwortlichen Redacteurs, und wenn mehrere verantwortliche Redacteurs auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort Aller; c) den Namen und Wohnort des Druckers, und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, den Namen des Einen und Andern, endlich d) in Fällen, wo eine Cautio vorgeschrieben ist, den Ausweis über deren Erlag.

§. 7. Wird diese Anzeige unterlassen, oder sind in derselben die gesetzlichen Erfordernisse zur Herausgabe einer periodischen Druckchrift nicht vollständig nachgewiesen, so kann von dem Staatsanwalt oder von der öffentlichen Sicherheitsbehörde die Herausgabe der periodischen Druckchrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen eingestellt werden. Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckchrift eintretende Veränderung an einem der im §. 6 aufgeführten Punkte, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

§. 8. Jeder verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckchrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens 24 Jahre alt, und österreichischer Staatsbürger seyn. Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Übertretung schuldig erklärt wurden, sind von der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckchrift ausgeschlossen. Ist bei einer periodischen Druckchrift kein besonderer Herausgeber genannt, so wird der verantwortliche Redacteur als solcher angesehen.

§. 9. An den Erlag einer Cautio ist die Herausgabe jeder periodischen Druckchrift gebunden, welche, sey auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder überhaupt politischen Inhaltes ist, und von welcher periodisch wenigstens zweimal im Monate ein Blatt (Nummer) oder Heft ausgegeben wird.

§. 10. Die Cautio beträgt für periodische Druckchriften, welche an Orten mit mehr als 60.000 Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, wenn davon in jeder Woche mehr als drei Mal ein Blatt (Nummer) oder Heft ausgegeben wird, Zehntausend Gulden C. M., bei dreimaligem Erscheinen in der Woche Fünftausend Gulden C. M., sonst aber Dreitausend Gulden C. M. Für andere Orte wird die Cautio mit der Hälfte dieser Beträge bemessen.

§. 11. Die Cautio ist nach der Wahl des Erlegers entweder in barem Gelde, oder in auf Ueberbringer lautenden, in C. M. verzinslichen kaiserlich-österreichischen Staatsschuld-Verschreibungen nach dem Börsen Course des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen; im ersteren Falle wird der Cautionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuß verzinst. In jedem Kronlande werden die Cassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag Statt zu finden hat.

§. 12. Die Cautio kann wegen Uebertretungen der Vorschriften dieses Patentens ganz oder zum Theile verfallen. Auch haftet dieselbe für alle Geldbußen. Diese Haftung, und in den in diesem Patente bestimmten Fällen auch der Verfall der Cautio findet selbst dann Statt, wenn der Erleger der Cautio für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

§. 13. Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eine Geldbuße oder ein bestimmter Betrag der Cautio als verfallen erkannt, so haben sich die Beteiligten binnen 3 Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei dem Staatsanwalt über die Abfuhr der Geldbuße oder des als verfallen erklärten Cautionsbetrages an die Gemeinde-Casse auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Cautio ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes. Ist die Cautio nicht in Barem geleistet, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der als Cautio erlegten

Staatsschuld-Verschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsenmäßig veräußert.

§. 14. Wenn die Cautio in Folge von Verfall oder Geldbußen vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den, §. 7. festgesetzten Folgen binnen längstens 3 Tagen ausgewiesen werden.

§. 15. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 5 bis 14) finden auch auf die Herausgeber der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckchriften Anwendung, mit der Verfügung, daß sie sich hinsichtlich der von ihnen hiernach zu erlegenden Cautio binnen 30 Tagen, vom Tage der Kundmachung dieses Patentens, bezüglich aller übrigen Bedingungen aber binnen acht Tagen über deren Erfüllung auszuweisen haben.

§. 16. Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckchrift, ebenso von jeder Druckchrift, die nicht über drei Bogen im Drucke beträgt, ist bei Beginn der Hinausgabe am Orte des Erscheinens ein Exemplar bei der daselbst für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde, und in den Orten, wo der Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen. In den, auf Verlangen von der Behörde auszustellenden Empfangscheinen ist der Zeitpunkt der Hinterlegung genau zu bestätigen. Die Ausgabe und Versendung der periodischen Druckchrift darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

§. 17. Der Herausgeber einer periodischen Druckchrift ist schuldig, jede amtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufzunehmen. Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Angegriffenen ist der Herausgeber in gleicher Art, jedoch nur in so fern unentgeltlich aufzunehmen schuldig, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt, auf welche sich die Entgegnung bezieht. Ist aber dieß der Fall, so sind für die mehreren Zeilen, die nicht das Zweifache des angreifenden Artikels übersteigen dürfen, die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen. Im Falle der Verweigerung ist der Herausgeber durch den Staatsanwalt zur Aufnahme zu verhalten.

§. 18. Wird wegen des Inhaltes einer periodischen Druckchrift Klage erhoben, so ist der Herausgeber auf Verlangen des Klägers von dem Gerichte zu verhalten, die über diese Klage ergangene gerichtliche Verordnung vollständig und unverändert in dem nächst erscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte und ebenso das Urtheil mitzutheilen. Diese Mittheilung muß ohne alle Zusätze und Bemerkungen geschehen, und es darf niemals eine noch mit Beschlagnahme belegte oder rechtskräftig als strafbar erklärte Druckchrift weiter durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieß nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte.

§. 19. Das Hausiren mit Druckchriften, das Ausrufen, Bertheilen, Feilbieten und Anschlagen derselben auf offener Straße ist gänzlich untersagt. — Das Verbot des Anschlagens von Placaten bezieht sich nicht auf Kundmachungen amtlichen, rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen, Verkäufen u. dgl., doch dürfen diese Ankündigungen nur an den von der Behörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

§. 20. Die Uebertretung der in den vorstehenden §§. 4, 6, 7, 14 bis 19 festgesetzten Vorschriften ist an jedem Schuldtragenden mit einer Geldbuße von fünf bis Einhundert Gulden C. M. zu bestrafen. Der Uebertreter der am Schlusse des §. 18 ertheilten Vorschrift unterliegt noch überdieß der gesetzlichen Behandlung mit Rücksicht auf den Inhalt des nachgedruckten Aufsatzes.

§. 21. Geldstrafen, die von dem Straffälligen nicht eingebracht oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafen von je einem Tage für fünf Gulden C. M. zu verwandeln.

§. 22. Wer sich durch Druckchriften einer in den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, ver-

fällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Patent etwas anderes verfügt ist. — Bei periodischen Druckschriften, für welche eine Caution bestellt wurde, ist nebst der gesetzlichen Strafe der Verfall der Caution im verhältnismäßigen Betrage auszusprechen.

§. 23. Wer durch Druckschriften Andere zu Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, durch welche a) die gewaltsame Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfang des Kaiserthums Oesterreich bewirkt, eine Gefahr für den Staat von Außen her, Empörung oder Bürgerkrieg im Innern herbeigeführt oder vergrößert; b) eine gewaltsame Umänderung der Reichs- oder Landesverfassungen; c) eine gewaltsame Verletzung oder gefährliche Bedrohung der Person des Staats-Oberhauptes an Körper, Gesundheit oder Freiheit, oder eine gewaltthätige Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt, oder d) der allgemeine öster. Reichstag oder die Landtage der einzelnen Kronländer in ihrem Zusammenritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig gestört oder behindert werden sollen, wird mit schwerem Kerker von zwei bis zehn Jahren bestraft. Bei periodischen Druckschriften ist überdies auf den Verfall der Caution, selbst bis zum vollen Betrage derselben, zu erkennen.

§. 24. Wer in Druckschriften den Tadel oder die Verantwortlichkeit für die Maßregeln der Regierung auf die Person des Staats-Oberhauptes auszudehnen sucht, wird mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft. Bei periodischen Druckschriften ist überdies der Verfall der Caution bis zum Betrage von Tausend Gulden Conv. Münze auszusprechen.

§. 25. Für Lasterungen oder andere Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen das Staats-Oberhaupt, wodurch dessen Person der Geringschätzung preisgegeben wird, verfällt der Schuldige in eine Strafe schweren Kerkers bis zu drei Jahren. Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Caution bis zum Betrage von Fünfhundert Gulden Conv. Münze zu erkennen.

§. 26. Wer durch Druckschriften entweder: a) Andere zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erlässe der Gerichte, Verfügungen der öffentlichen Behörden oder wider die zu deren Vollziehung berufenen Organe, oder b) zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Völkstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht — wird, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerere verpönte andere Uebertretung darstellt, mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 27. Derselben Strafe unterliegen Schmähungen der Reichs- oder Landesverfassung, sowie die Anpreisung von Eingriffen in das Eigenthum und überhaupt von Handlungen, welche durch die Strafgesetze verpönt sind. Bei periodischen Druckschriften ist überdies in den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphes auf den Verfall der Caution bis zu dem Betrage von Tausend Gulden Conv. Münze zu erkennen.

§. 28. Wer durch Druckschriften ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung austreut oder weiter verbreitet, ist mit strengem Kerker bis zu drei Monaten zu bestrafen. Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Caution bis zu dreihundert Gulden Conv. Münze zu erkennen.

§. 29. Mittheilungen aus noch anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen, soweit die Veröffentlichung durch die Gesetze untersagt ist, sowie über die Abstimmungen der Richter und der Geschwornen, werden, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerere verpönte, andere Uebertretung darstellt, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Caution-Verfall bis zu dreihundert Gulden Conv. Münze zu verhängen.

§. 30. Der Mißbrauch von Druckschriften zu gröblichen Angriffen auf die Sittlichkeit oder zu unzüchtigen Darstellungen wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Verfall der Caution bis zu fünfhundert Gulden Conv. Münze auszusprechen.

§. 31. Wer in Druckschriften durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen jemanden namentlich oder durch, auf ihn passende Kennzeichen oder bildliche Darstellungen einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung fälschlich beschuldigt oder verdächtigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist, soll, wenn sich seine Handlung nicht als das Verbrechen der Verleumdung darstellt, mit strengem Kerker bis zu sechs Monaten bestraft werden. Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Caution bis zu dem Betrage von fünfhundert Gulden Conv. Münze zu erkennen.

§. 32. Derjenige, welcher in Druckschriften entweder: a) einen Anderen ohne Anführung bestimmter Thatsachen schmäh, beschimpft oder verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeugt, oder b) wider jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- und Familienlebens anführt, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, — ist zu Arrest bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Bei periodischen Druckschriften ist überdies der Verfall der Caution bis zu dreihundert Gulden Conv. Münze zu verhängen.

§. 33. In gleicher Weise werden die in den §§. 31 und 32 bezeichneten Angriffe bestraft, wenn sie a) gegen Familien, öffentliche Behörden, einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, oder gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften; b) gegen Nationalitäten (Völkstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft gerichtet sind, insofern sich in der diesfälligen Handlungsweise nicht eine schwerere bestrafte Uebertretung darstellt.

§. 34. Auch Verstorbene können Gegenstand dieser Uebertretungen (§. 31, 32) seyn, und deren Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Ziehältern, Wahl- und Ziehkinder, Vormünder und Mündel und Berschwägerter im ersten und zweiten Grade sind berechtigt, zur Schützung des Andenkens der Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung des Uebertreters zu begehren.

§. 35. Wer durch eine Druckschrift Sammlungen oder Subscriptionen behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautionverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen Gesetz-Uebertretungen veranstaltet oder veröffentlicht, wird mit Arrest bis zu Einem Monat bestraft. Geschieht dieß durch eine periodische Druckschrift, so ist auch der Verfall der Caution bis zum Betrage von Einhundert Gulden Conv. Münze auszusprechen.

§. 36. Die in den §§. 23 bis 35 angeführten Uebertretungen unterliegen den Strafbestimmungen dieses Patentges, wenn die Hinausgabe oder Versendung der sträflichen Druckschrift begonnen hat.

§. 37. Die nach diesem Patente ausgesprochenen Geldstrafen und verfallenen Cautionbeträge sind für die Armen in die Gemeindecassa des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, abzuführen.

§. 38. Wird Jemand in Folge derselben Anklage wegen mehrerer, in den §§. 22 bis 35 bezeichneten Uebertretungen schuldig befunden, so ist die Freiheitsstrafe und der Cautionverfall nach jener Uebertretung, auf welche die strengere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die anderen Uebertretungen, zu bemessen. Ist nur für Eine Uebertretung ein Cautionverfall ausgesprochen, so muß nebst der Freiheitsstrafe jederzeit auch auf diesen erkannt werden.

§. 39. Hat gegen eine periodische Druckschrift eine Abstrafung wegen einer der in den §§. 22 bis 35 genannten Uebertretungen bereits Statt gefunden, so kann bei einer abermaligen Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen bei besonders erschwerenden Umständen auch die zeitweilige Suspension der periodischen Druckschrift bis auf die Dauer von drei Monaten verhängt werden.

§. 40. Jedem Strafurtheile über die eben genannten Gesetzübertretungen (§§. 22 bis 35) kann das Erkenntniß der Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, sowie der Zerstörung der zu derenervielfältigung geeigneten Einrichtung, des Saßes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. beigefügt werden. Diese Verfügungen können sich aber nicht auf jene Exemplare beziehen, die schon in den Besitz von dritten Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

§. 41. Wegen einer durch Druckschriften begangenen Uebertretung hat die in diesem Patente vorgesehene Bestrafung zu entfallen, wenn selbe binnen sechs Monaten nach deren Begehung nicht verfolgt, oder das eingeleitete Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt worden ist.

§. 42. Für jede Druckschrift ist zunächst in Beziehung auf Strafe, Entschädigung und Gerichtskosten der Verfasser verantwortlich, wenn die Herausgabe mit dessen Wissen und Willen, mit oder ohne Angabe seines Namens Statt gefunden hat. — Nebst dem Verfasser sind in der nachstehenden Reihenfolge verantwortlich: 1. Der Herausgeber; 2. der Verleger oder Vertriebs-Besorger; 3. der Drucker, d. i. Geschäftsleiter der Druckerei und 4. der Verbreiter.

§. 43. Für den Inhalt periodischer Druckschriften haftet mit dem Verfasser jeder verantwortliche Redacteur solidarisch, in so ferne nicht von ihm nachgewiesen wird, daß die Aufnahme eines strafbaren Inhaltes wider seinen ausdrücklichen Willen oder ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte. Nach diesen treten die übrigen im §. 42 genannten Personen in der daselbst bestimmten Reihenfolge in die Haftung ein.

§. 44. Wenn jedoch erwiesen wird, daß eine Person den Inhalt einer Druckschrift als strafbar erkennen mußte, und dennoch auf was immer für eine Weise bei der Drucklegung oder Verbreitung derselben mitgewirkt hat, so ist diese Mitwirkung nach den allgemeinen Strafgesetzen über die Mitschuld und Theilnahme zu beurtheilen und nach Maßgabe des gegenwärtigen Patentges zu bestrafen. — Gegeben in Unserer königl. Hauptstadt Ollmütz den 13. März 1849.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Kraus. Bach.
Cordon. Druck. Chinnfeld. Kulmer.

3. 917.

Nr. 9354.

V o r s c h r i f t über das Verfahren in Preßübertretungsfällen.

§. 1. Im Falle der Uebertretung einer der in den §. 4, 6, 7 und 14 bis 19 des Patentges vom 13 März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Vorschriften steht die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Behörde zu, welche in dem Bezirke, wo die Uebertretung begangen wurde, über schwere Polizei-Uebertretungen zu erkennen hat. — Das Erkenntniß derselben kann im Wege der Berufung nur bestätigt oder gemildert werden. — Jeder weitere Recurs ist ausgeschlossen.

§. 2. Uebertretungen des Patentges vom 13. März 1849, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, sind von den bestehenden Preßgerichten zu untersuchen und zu bestrafen, und zwar, wenn sie durch eine periodische Druckschrift begangen wurden, von jenem Preßgerichte, in dessen Bezirke diese Druckschrift herausgegeben wurde, bei anderen Druckschriften von jenem Preßgerichte, in dessen Bezirke sie verbreitet wurden. — Geschieht dieß in den Bezirken verschiedener Preßgerichte, so gibt die Zuverkunftung den Ausschlag. — Ueber die Frage der Schuld oder Schuldlosigkeit entscheiden Geschworne.

§. 3. Das Verfahren bei den Preßgerichten findet nach den Grundsätzen des Anklage-Processes Statt. Die Hauptverhandlung geschieht öffentlich und mündlich.

§. 4. Die Anklage wird von dem Staatsanwalte oder einem Privatkläger erhoben und durchgeführt. Ein Privatkläger kann sich durch einen Sachwalter vertreten lassen, welcher sich, wenn der Privatkläger bei einer schriftlichen Ein-

gabe dieselbe nicht selbst unterzeichnet hat, oder bei der mündlichen Verhandlung nicht persönlich erscheint, über seine Bevollmächtigung ausweisen muß.

§. 5. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat entweder unmittelbar selbst, oder auf Anweisung des Staatsanwaltes jede Druckschrift mit Beschlagnahme zu belegen, welche a) mit Ausserachtlassung der Vorschriften der §§. 4, 6, 7 und 14 bis 18 des Patentgesetzes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse ausgegeben, oder auf eine im §. 19 jenes Patentgesetzes untersagte Weise verbreitet wird, oder b) deren Inhalt eine Uebertretung begründet, die im öffentlichen Interesse verfolgt werden kann.

§. 6. In allen anderen Fällen kann der Beschlagnahme nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin enthaltenen Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden. — Die Beschlagnahme findet jederzeit nur in der im §. 40 des Patentgesetzes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse bezeichneten Ausdehnung Statt.

§. 7. Das Gericht verfügt über das Gesuch um Verhängung des Beschlages sogleich nach dessen Empfang.

§. 8. Jede nach §. 5 dieser Verordnung erfolgte Beschlagnahme ist in den §. 5 sub a angeordneten Fällen der nach §. 1 competenten Behörde, und in dem sub b bezeichneten Falle dem Staatsanwalt anzuzeigen. Diese Anzeige, oder, wenn die Beschlagnahme nicht am Sitze des Staatsanwaltes oder der nach §. 1 competenten Behörde Statt fand, doch die Absendung der Anzeige — hat binnen 24 Stunden nach der Beschlagnahme zu erfolgen.

§. 9. Die nach §. 1 dieser Verordnung competente Behörde hat über die Anzeige einer nach §. 5, lit. a stattgefundenen Beschlagnahme von Amtswegen die Untersuchung vorzunehmen, und die Beschlagnahme entweder zu bestätigen oder aufzuheben. — Der Staatsanwalt hat über eine nach §. 5, lit. b stattgefundene, und von ihm als gegründet erkannte Beschlagnahme eine Klage bei dem Pressgerichte zu überreichen, und darin auf Bestätigung der Beschlagnahme anzutragen. Das Gericht hat in diesem Falle sogleich bei Einleitung des Strafverfahrens über die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§. 10. Wenn über die Bestätigung oder Aufhebung einer nach §. 5 dieser Verordnung vorgenommenen Beschlagnahme nicht binnen 3 Tagen, oder wenn die Beschlagnahme an einem von dem Amtssitze des Pressgerichtes oder der nach §. 1 competenten Behörde verschiedenen Orte erfolgte, nicht binnen 8 Tagen nach der Beschlagnahme von dem Gerichte oder der Behörde entschieden, und die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist demjenigen, gegen welchen der Beschlagnahme verfügt wurde, eröffnet wird, verliert der Beschlagnahme ohne Weiters seine Wirksamkeit, es wäre denn, daß die Verständigung nur wegen Abwesenheit oder Nichtauffindung desjenigen, an den sie geschehen sollte, nicht bewerkstelligt werden konnte, in welchem Falle es genügt, wenn die Verständigung im Amtlocale des Gerichtes oder der Behörde öffentlich angeschlagen und in die Regierungs-Zeitung eingetragen wurde. (§. 69) — Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer nach §. 5 stattgefundenen Beschlagnahme gebührt dem durch den Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staats-Casse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hierbei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift, noch durch eine Ausserachtlassung der in den §§. 4 bis 20 des Patentgesetzes vom 13. März 1849 enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. — Die Erlöschung des Beschlages hindert nicht die weitere Verfolgung des Straffälligen.

§. 11. Bei dem Pressgerichte findet die Einleitung des Strafverfahrens nur über eine Klage des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers Statt. — Die Staatsanwälte verfolgen die Pressübertretungen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen nur auf die Klage

der beleidigten Privatpersonen, denen in dieser Beziehung Familien, Behörden und Körperschaften gleichzuhalten sind, eingeschritten werden darf. In Fällen der letztern Art hat der Staatsanwalt nur auf Ansuchen der Beleidigten einzuschreiten.

§. 12. Jede Klage, welche von dem Staatsanwalt oder einem Privatkläger bei dem Pressgerichte überreicht wird, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin die Uebertretung liegen soll, enthalten.

§. 13. Das Gericht hat längstens binnen 3 Tagen nach Ueberreichung der Klage zu entscheiden, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Uebertretung vorhanden sey, und im bejahenden Falle hat es sogleich das Strafverfahren einzuleiten, wobei der mündlichen Verhandlung in der Regel ein Instructionsverfahren vorausgeht.

§. 14. Die Instruction ist durch einen zum Richteramt befähigten Beamten des Gerichtes vorzunehmen, welcher von jeder entscheidenden Mitwirkung bei den Verhandlungen des erkennenden Gerichtes ausgeschlossen ist. — Erhebungen außer dem Orte des Gerichtes hat er durch die zur Erhebung des Thatbestandes in Criminalangelegenheiten competente Behörde vornehmen zu lassen; übrigens ist auch der Staatsanwalt, sowie jeder Privatkläger berechtigt, während der Instruction Anträge auf einzelne Erhebungen bei dem Instructionsrichter zu stellen.

§. 15. Bei dem Instructionsverfahren hat der Richter im Allgemeinen den Grundsatz zur Richtschnur zu nehmen, daß es nur den Zweck hat, durch Feststellung des Thatbestandes und Ausmittlung der dafür zur Verantwortung zu ziehenden Personen die eigentliche Verhandlung vorzubereiten. — Eine häusliche Durchsuchung in der Wohnung des Beschuldigten kann der Instructionsrichter nur mit Bewilligung des Gerichtes vornehmen. — Die Zeugen sind im Instructionsverfahren in der Regel nicht zu beeidigen; findet aber der Instructionsrichter oder die zu Zeugenvernehmung requirirte Behörde zur Erlangung einer verlässlichen Aufklärung, oder weil zu befürchten ist, daß der Zeuge bei der mündlichen Verhandlung nicht werde erscheinen können, die Beeidigung nothwendig, so ist dieselbe nach den für das Untersuchungsverfahren in Criminalfällen bestehenden Vorschriften vorzunehmen. Die Instruction ist schleunigst zu pflegen.

§. 16. Der Angeklagte ist während des Instructionsverfahrens in der Regel auf freiem Fuße zu belassen. Betrifft jedoch die Beschuldigung eine Uebertretung, welche eine Kerkerstrafe von fünf Jahren nach sich ziehen kann, so hat das Gericht zu erkennen, ob er auf freiem Fuße gegen angemessene Caution oder im Verhafte zu untersuchen sey. — Die in dem eben erwähnten Falle zu erlegenden Caution ist unabhängig von der für periodische Druckschriften politischen Inhaltes nach §. 10 des Patentgesetzes vom 13. März 1849 erforderlichen Caution zu leisten. — Der Erlag derselben geschieht bei dem Gerichte nach den im §. 11 des Patentgesetzes vom 13. März 1849 vorgeschriebenen Modalitäten. — Wenn der Angeklagte sich durch Entfernung oder Verberzung dem Verfahren entzieht, verfällt diese Caution zum Besten der Armen, und ist an die Gemeinde-Casse des Ortes, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, abzuführen.

§. 17. Nach beendigter Instruction hat der Instructionsrichter, wenn der Staatsanwalt klagt, ihm die Untersuchungsacten zu übergeben. Der Staatsanwalt kann erforderlichen Falls bei dem Instructionsrichter noch auf Bervollständigung der Instruction antragen, welcher Antrag längstens binnen drei Tagen zu stellen ist.

§. 18. Ist die Instruction vollständig, so übergibt der Staatsanwalt längstens binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageschrift an das Pressgericht. — Die Anklageschrift ist in zwei Exemplaren zu überreichen und hat zu enthalten: a) Die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird; b) der darin liegenden Uebertretung; c) der beschuldigten Personen; d) der Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält; e) den Antrag auf Schuldigerklärung.

§. 19. Ebenso ist, wenn die Klage nicht von dem Staatsanwalt erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Instruction von dem Instructionsrichter die Einsicht der Acten zu gestatten, und der Kläger hat sogleich binnen drei Tagen nach Empfang der diesfälligen Verständigung erforderlichen Falls auf Bervollständigung der Instruction bei dem Instructionsrichter anzutragen, oder, wenn sie vollständig ist, binnen acht Tagen eine mit den im §. 18 angegebenen Erfordernissen versehene Anklageschrift bei dem Gerichte zu überreichen, oder die Anklage bei dem Instructionsrichter zu Protocoll zu geben.

§. 20. Wird innerhalb der bestimmten Frist von dem Staatsanwalt oder Privatkläger weder auf Bervollständigung der Instruction angetragen, noch die Anklage überreicht oder zu Protocoll gegeben, so hat das Gericht die Anklageschrift nicht mehr anzunehmen, sondern das weitere Verfahren einzustellen, die Acten zu hinterlegen, hievon den Kläger und den Beschuldigten zu verständigen, und auf des letzteren Anlangen eine etwa haftende Beschlagnahme aufzuheben, sowie auch eine erliegende Caution zurückzustellen. Wird die Anklage rechtzeitig eingebracht, so bestimmt das Gericht den Tag zur Verhandlung. Zugleich theilt es das Duplicat der Anklage dem Angeklagten mit und befiehlt ihm, an dem angeetzten Gerichtstage selbst und wenn er will, mit einem Bertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens fünf Tage vor der angeetzten Tagfahrt jene Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Bertheidiger dem Gerichte namhaft zu machen. Der Bertheidiger kann nur aus den im Kronlande wohnenden, für das Richteramt beeidigten oder zur Advocatur befähigten Rechtsverständigen gewählt werden.

§. 21. Die im vorigen Paragraphen erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

§. 22. Der Kläger kann verlangen, daß vom Instructionsverfahren Umgang genommen werde. Für diesen Fall hat er statt der im §. 12 bezeichneten Klage die mit den Erfordernissen des §. 18 versehene Anklageschrift, und zwar, wenn eine Beschlagnahme vorausgegangen ist, mit Beobachtung auf die im §. 10 bestimmte Frist bei dem Gerichte zu überreichen. Ist eine Beschlagnahme nicht vorausgegangen, kann sie in dieser Anklageschrift begehrt werden. — Ueber eine solche erste Klage, welche zugleich die Stelle der Anklageschrift vertritt, hat das Gericht, wenn es findet, daß die Anklage gegründet und ein Instructionsverfahren nicht nothwendig ist, sogleich den Tag zur öffentlichen Verhandlung zu bestimmen und in dem Falle des §. 16 zu erkennen, ob der Beschuldigte bis zur öffentlichen Verhandlung in Verhaft zu nehmen oder gegen angemessene Caution auf freiem Fuße zu belassen sey. Hält aber das Gericht die Instruction für unerlässlich, so hat es dasjenige Verfahren zu beobachten, welches über die im §. 12 bezeichnete Klage einzutreten hat.

§. 23. Ist auf die dem Angeklagten angeschuldete Uebertretung Kerkerstrafe gesetzt, so wird, wenn er sich selbst einen Bertheidiger zu wählen unterläßt, für ihm von dem Gerichte ein solcher aus den im §. 20 bezeichneten Rechtsverständigen von Amtswegen aufgestellt.

§. 24. Dem Angeklagten und seinem Bertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsacten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 25. Zur Gerichtssitzung werden nebst dem Angeklagten und seinem Bertheidiger der Staatsanwalt, der allfällige Privatkläger, die Geschwornen, dann jene Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Parteien oder dem Staatsanwalt verlangt oder vom Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 26. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Als Zuhörer werden nur erwachsene Personen zugelassen. Bewaffneten ist der Eintritt in den Gerichtssaal nicht gestattet.

§. 27. Das Gericht kann in jedem Momente der Verhandlung durch einen von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes, Privatklägers oder Angeklagten nach darüber gepflogener Verhandlung und geheimer Berathung gefaßten Beschluß die Entfernung der Zuhörer

aus dem Sitzungssaale verfügen, wenn durch die Öffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit verletzt würde; die Ausschließung von Zuhörern erstreckt sich aber nicht auf die zu Bertheidigern geeigneten Personen, und überdies hat jede Partei das Recht, auch in geheimer Sitzung drei Personen ihres Vertrauens zur Seite zu haben.

§. 28. Ebenso ist vorzugehen, wenn das tmultuarische Benehmen der Anwesenden oder eines Theiles derselben es unthunlich macht, die öffentliche Verhandlung auf eine der Würde des Gerichtshofes angemessene Weise fortzusetzen.

§. 29. Der Präsident hat darüber zu wachen, daß der gebührende Anstand in der Sitzung beobachtet werde. Wenn während der Sitzung einer oder mehrere der Anwesenden Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung geben, so läßt der Präsident sie aus dem Saale verweisen; widersetzen sie sich seinem Befehle, oder kehren sie wieder in den Saal zurück, so verfügt der Präsident ihre Verhaftung und ist berechtigt, sie nach Umständen sogleich in der Sitzung zu einer Arreststrafe bis zu drei Tagen zu verurtheilen, wogegen kein Recurs zulässig ist.

§. 30. Wenn auch die Sitzung eine geheime war, muß doch die Verkündigung des Urtheiles stets öffentlich geschehen.

§. 31. Sobald in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes, welches über die Bildung der Geschwornenlisten besonders erlassen wird, die Geschwornenliste festgestellt und dem Präsidium mitgetheilt ist, werden die Namen der darauf Eingetragenen an einem kundzumachenden Tage unter Zulassung des Publikums durch das Los in Reihen von je hundert Namen gebracht und hierbei wird auch durch das Los für das ganze Jahr die Ordnung bestimmt, in welcher diese Reihen monatweise das Geschwornengericht zu bilden haben.

§. 32. Drei Tage vor der zu einer Verhandlung bestimmten Sitzung werden aus den hundert Namen der Reihe, welche eben an der Ordnung ist, mittelst bei dem Gerichte öffentlich vorzunehmender Verlosung, jene 45 Geschwornen bestimmt, welche zur Verhandlung vorgeladen werden.

— §. 33. Das Verzeichniß dieser 45 Geschwornen wird dem Kläger und Angeklagten am Tage vor der Sitzung, in der über Letzteren entschieden werden soll, zugestellt — Diese Verständigung darf weder früher noch später erfolgen.

§. 34. Finden sich an dem Tage der Verhandlung nicht wenigstens 36 Geschworne ein, so muß diese Zahl durch den Präsidenten in der Art ergänzt werden, daß aus der für den laufenden Monat bestimmten Reihe so viele Geschworne mittelst neuer Verlosung bestimmt werden, als an der Zahl von 36 fehlen.

§. 35. Jeder Geschworne, der ohne gültige Entschuldigungsgründe ausbleibt oder von dem Schlusse der Sitzung sich entfernt, ist vor dem Gerichte zu einer den Ortsarmen zukommenden Geldbuße von 20 bis 50 Gulden C. M. zu verurtheilen.

§. 36. Unmittelbar vor dem Beginne der Verhandlung werden die Namen der hierzu berufenen Geschwornen in deren Gegenwart und in Anwesenheit des Staatsanwaltes, des allfälligen Privatklägers und des Angeklagten aufgerufen. Der Name jedes anwesenden Geschwornen wird in eine Urne gelegt und aus derselben werden sogleich die Namen derjenigen gezogen, welche das Spruchgericht bilden sollen. Sowie ein Name aus der Urne gezogen und von dem Präsidenten bekannt gegeben ist, hat zuerst der Angeklagte und sodann der Kläger das Recht, den Geschwornen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen; das Recusationsrecht fällt jedoch weg, sobald nur die nothwendige Zahl von Geschwornen noch übrig ist.

§. 37. Kläger und Angeklagter sind zu einer gleichen Anzahl von Recusationen berechtigt, erscheinen aber die Geschwornen in ungerader Anzahl, so hat der Angeklagte eine Recusation mehr als der Kläger auszuüben.

§. 38. Sind in derselben Sache mehrere Kläger oder mehrere Angeklagte vorhanden und können sie sich über die Ausübung des Recusationsrechtes nicht vereinigen, so wird die Reihenfolge,

in welcher sie das der einen oder anderen Partei zustehende Recusationsrecht ausüben sollen, durch das Los bestimmt, und die hiernach von Einem der Kläger oder Angeklagten vorgebrachte Recusation wird so angesehen, als ob sie von Allen ausgegangen wäre.

§. 39. Das Geschwornengericht ist gebildet, sobald die Namen von zwölf Geschwornen und von der durch den Präsidenten zu bestimmenden Anzahl von Ersahmännern aus der Urne gezogen sind, ohne daß gegen dieselben eine Recusation angebracht wurde oder angebracht werden konnte. In der Regel genügt Ein Ersahmann. Bei besonders weitläufigen, voraussichtlich lange dauernden Verhandlungen können zwei oder auch drei Ersahmänner zugezogen werden.

§. 40. Das erkennende Gericht besteht mit Einschluß des Präsidenten aus fünf Richtern. Ein Beamter des Gerichtes führt das Protocoll.

§. 41. Nachdem die zwölf Geschwornen und die Ersahmänner in der durch das Los bestimmten Ordnung ihre Sitze eingenommen haben, richtet der Präsident an sie folgende Anrede: „Sie versprechen und schwören vor Gott und den Menschen, die Beweise, welche gegen den Angeklagten vorgebracht werden, mit gewissenhafter Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten gereichen kann, vor Ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemanden Rücksprache zu pflegen, der Stimme der Ab- oder Zuneigung, der Schadenfreude oder Furcht kein Gehör zu geben, sondern mit der Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nach Ihrem Gewissen und Ihrer innigen Ueberzeugung über alle für und wider den Angeklagten angeführten Beweise zu entscheiden. Bei dem hierauf folgenden namentlichen Aufrufe spricht jeder Geschworne mit aufgehobener Hand: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

§. 42. Der Schriftführer verliest sogleich auf die Weisung des Präsidenten die Anklageschrift; dann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweiseintreden erörtert und die Parteien und der Bertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Bertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist. Selbst wenn die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, ist derselbe im Interesse des Gesetzes zu hören. Der Präsident, die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt sind befugt, an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen; auch die Parteien können an die Zeugen und Sachverständigen Fragen stellen, indem sie sich deshalb an den Präsidenten wenden.

§. 43. Der Präsident leitet die Verhandlung und bestimmt, wenn mehrere das Wort verlangen, die Reihenfolge. Seiner Einsicht und Gewissenhaftigkeit ist es überlassen, alle Mittel anzuwenden, welche er für geeignet und zweckmäßig erachtet, um die möglichste Aufklärung zu erlangen; dagegen ist er auch verpflichtet, jede Erörterung zu beseitigen, welche ohne Nutzen für die Sache die Verhandlung zwecklos verlängern würde.

§. 44. Die Zeugen und Sachverständigen müssen vor ihrer Aussage einen Eid leisten: „Ohne Haß und ohne Furcht die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen.“ Sie geben dann auf Befragen des Präsidenten ihre Namen, Vornamen, Alter, Stand und Gewerbe, so wie ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort an, und haben zu erklären, ob sie den Angeklagten schon früher gekannt haben, ob sie mit demselben oder mit dem Kläger und in welchem Grade sie mit dem Einen oder den Anderen verwandt oder verschwägert sind.

§. 45. Wider ihren Willen können als Zeugen oder Sachverständige nicht vernommen werden: a) Diejenigen, welche mit dem Angeklagten oder mit Einem aus mehreren Angeklagten in auf- oder absteigender Linie verwandt sind; b) die Geschwister und Geschwisterkinder des Angeklagten, so wie diejenigen, welche mit ihm noch näher verwandt oder im ersten Grade ver-

schwägert sind; c) der Mann oder die Frau, auch nach ausgesprochener Ehescheidung.

§. 46. Diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befinden, und Personen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht beeidigt werden.

§. 47. Wurde ein Zeuge oder Sachverständiger schon im Instructionsverfahren beeidigt, so ist er bloß vor der Aussage an den abgelegten Eid zu erinnern. Ebenso genügt bei einem ein für allemal beeidigten Sachverständigen die Erinnerung an den aufgehenden Eid.

§. 48. Die im Instructionsverfahren zu Protocoll gegebenen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen dürfen als Beweismittel nur dann benützt werden, wenn wegen des erfolgten Todes, wegen Krankheit oder Abwesenheit dieser Personen oder aus anderen Gründen das Erscheinen derselben bei der mündlichen Verhandlung unmöglich ist. Hierüber entscheiden die Richter nach Vernehmung des Klägers und des Angeklagten.

§. 49. Hat der Angeklagte oder sein Bertheidiger die letzte Rede beendet, so erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen und faßt den wesentlichen Inhalt derselben, ohne seine eigene Ansicht kund zu geben, in einer kurzen Darstellung zusammen, worauf er die etwa sachdienliche Erläuterung des Gesetzes beifügt und sodann die von den Geschwornen zu beantwortenden, schriftlich aufgesetzten Fragen vorliest.

§. 50. Die Fragen sind dahin zu stellen, ob der Angeklagte schuldig sey, die ihm angeschuldete Uebertretung unter den in der Anklage enthaltenen Umständen begangen zu haben. Jede Frage soll nur einen einzelnen Umstand enthalten, und so gestellt seyn, daß sie mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Der Präsident hat die Geschwornen aufmerksam zu machen, daß sie sich über jede Frage insbesondere zu erklären haben.

§. 51. Gegen die Fragenstellung können der Staatsanwalt und die Parteien Einwendungen erheben, über welche das Gericht zu entscheiden hat.

§. 52. Mit den ihnen übergebenen Fragen, den etwa während der Verhandlung von ihnen aufgezeichneten Bemerkungen und der Druckschrift, auf welche die Anklage sich bezieht, ziehen sich die Geschwornen, wenn sie nicht schon auf der Stelle über den Ausspruch einig werden, in ein eigenes Berathungszimmer zurück, wohin ihnen keine Acten mitgegeben werden. Sie wählen dort einen Vorstand, der ihre Abstimmung zu leiten hat.

§. 53. Die Geschwornen dürfen ihr Zimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben, und falls sie eine Aufklärung oder Belehrung bedürfen, haben sie sich selbe von dem Präsidenten zu erbitten, welcher sich auf ihr Ersuchen zu ihnen verfügt. Außerdem darf Niemand in das Berathungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung von Seite des Präsidenten. Das Gericht kann den zuwiderhandelnden Geschwornen zu einer Geldbuße bis 100 Gulden C. M. verurtheilen. Jeder Andere, welcher diese Vorschrift übertreft, kann mit 24stündigem Arreste belegt werden.

§. 54. Die Geschwornen haben jede über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten ihnen vorgelegte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten; ein anderer Ausspruch ist unzulässig. Sie sind hiebei an keine bestimmten Beweisarten gebunden, sondern urtheilen nach ihrer inneren Ueberzeugung. Sie sind nicht schuldig, die Gründe ihrer Entscheidung anzugeben.

§. 55. Der Vorstand der Geschwornen hat jeder Frage in Gemäßheit des Ergebnisses der Abstimmung das „Ja“ oder „Nein“ beizusetzen und sogleich die Schrift, welche die Fragen und Antworten enthält, mit seinem Namen zu unterfertigen.

§. 56. Damit eine Frage als bejahend beantwortet angenommen werde, müssen zwei Drittel der Geschwornen mit „Ja“ gestimmt haben, sonst hat der Vorstand dieser Frage als Ergebnis der Abstimmung „Nein“ beizusetzen.

§. 57. Die Geschwornen kehren nach beendigter Berathung in den Sitzungssaal zurück,

und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Präsident befragt sie sodin, welchen Beschluß sie gefaßt haben. Ihr Vorstand erhebt sich hierauf und die Hand auf das Herz gelegt, antwortet er: „Auf meine Ehre und auf mein Gewissen, vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist: Auf die erste Frage: „Ja“ (Nein), auf die zweite Frage: „Ja“ (Nein) u. s. w.“ Der Vorstand der Geschwornen übergibt die Schrift, welche die Fragen und Antworten enthält, dem Präsidenten, welcher sie nebst dem Schriftführer ebenfalls unterfertigt.

§. 58. Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so spricht ihn der Präsident ohne Berathung mit den Richtern von der Anklage frei, und es ist im Urtheile auch die Entlassung des Angeklagten, wenn er verhaftet ist, und keine anderen Verhaftungsgründe bestehen, so wie die Rückstellung einer nach §. 16 oder 22 erlegten Caution auszudrücken.

§. 59. Haben die Geschwornen über die Schuld des Angeklagten sich bejahend ausgesprochen, so hat der Staatsanwalt, mag die Klage von ihm oder einem Privatkläger ausgegangen seyn, den Strafantrag zu stellen, worauf der Präsident den Angeklagten zur Aeußerung darüber auffordert, welche aber nicht mehr die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Umstände in Frage stellen, sondern lediglich darauf gerichtet seyn darf, daß die Uebertretung, deren der Angeklagte schuldig befunden wurde, nach dem Gesetze nicht strafbar sey, oder daß doch der Strafantrag dem Gesetze nicht entspreche.

§. 60. Sodin erkennt das Richter-Collegium in geheimer Berathung über das Strafmaß. Das Gericht faßt diesen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit, und der Präsident macht sogleich das Urtheil nebst den Beweggründen den Anwesenden bekannt.

§. 61. Das Gericht kann auf keine größere Strafe erkennen, als worauf der Staatsanwalt angetragen hat.

§. 62. Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist ihm in dem Urtheile auch der Ersatz der Gerichtskosten aufzuerlegen. Mehrere wegen derselben Uebertretung Angeklagte haften für die Kosten zur gesammten Hand.

§. 63. Hinsichtlich der allenfalls angesprochenen Entschädigung und Genugthuung ist im Falle der Verurtheilung des Angeklagten dem Verletzten der ordentliche Rechtsweg vorzubehalten.

§. 64. Sowohl im Falle der Verurtheilung als im Falle der Loßsprechung ist das Urtheil schriftlich auszufertigen, und den Parteien, wenn sie bei der Verkündung nicht zugegen waren oder darum ansuchen, in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

§. 65. Die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten muß durch das Protocoll nachgewiesen werden, welches über den Vorgang in der Sitzung aufzunehmen und von dem Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Antworten des Angeklagten und die Aussagen der Zeugen sind in dasselbe nicht aufzunehmen.

§. 66. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens von der Klage ablassen. Dem Angeklagten bleibt in solchen Fällen der Anspruch auf Ersatz der erweislichen Kosten und Schäden vorbehalten, welcher Ersatz, wenn die Ablassung durch den Staatsanwalt erfolgte, wider die Staats-Casse zu liquidiren ist.

§. 67. So lange die Verhandlung nicht geschlossen ist, kann das Gericht dieselbe auf kurze Zeit vertagen. Nach dem Schlusse der Verhandlung muß sogleich zur Urtheilsschöpfung geschritten werden.

§. 68. Muß die Verhandlung wegen des Ausbleibens eines gehörig vorgeladenen Zeugen oder Sachverständigen vertagt werden, so ist der

Ausgebliebene bei dem Abgange gültiger Entschuldigungsgründe von dem Gerichte zum Ersatze der dadurch verursachten Kosten und zu einer Geldbuße von 20 bis 50 Gulden Conventions-Münze zu verurtheilen.

§. 69. Jede Vorladung oder Verständigung, von welcher Rechtsfolgen abhängen, hat zu eigenen Händen desjenigen zu geschehen, an welchen sie gerichtet ist; wenn dieß aber wegen Unbekanntheit seines Aufenthaltes oder wegen seiner Nichtauffindung an dem angegebenen Aufenthaltsorte weder unmittelbar von dem Pressgerichte noch durch Requisition einer anderen Behörde bewirkt werden kann, so ist die zuzustellende Vorladung oder Verständigung am Sitzungsorte des Pressgerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die Regierungszeitung bekannt zu machen. Auf gleiche Art ist in solchem Falle das ergangene Urtheil zu veröffentlichen.

§. 70. Befindet sich ein Privatkläger oder der Angeklagte nicht an dem Orte, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, so wird ihm in der ersten Vorladung oder Verständigung die Namhaftmachung eines am Orte des Gerichtes wohnenden Gwalthabers für Empfangnahme der weiteren gerichtlichen Zustellungen mit dem Bedeuten aufgetragen, daß sonst ein solcher vom Gerichte auf seine Kosten bestellt würde.

§. 71. Wenn der gehörig vorgeladene Angeklagte in der Gerichtssitzung nicht erscheint, so ist dessenungeachtet die Verhandlung vorzunehmen, und hierüber von den Geschwornen und Richtern zu erkennen.

§. 72. Ein Contumaz-Urtheil kann niemals vor Ablauf von acht Tagen, vom Tage der Bekanntmachung desselben, in Vollzug gesetzt werden. Auch kann der Angeklagte, gegen den ein solches Urtheil ergangen ist, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, um Wiederaufnahme des Verfahrens und Bestimmung einer weiteren Gerichtssitzung bitten. Dieses hemmt jedoch nicht die Vollziehung des rechtskräftig gewordenen Urtheiles.

§. 73. Erscheint der Angeklagte auch bei der neuerlich angeordneten Verhandlung nicht, so wird das ergangene Contumacial-Erkenntniß für ein endgiltiges erklärt, und eine abermalige Bitte um neuerliche Verhandlung ist abzuweisen.

§. 74. Wird in Folge einer neuerlichen Verhandlung das Contumaz-Urtheil aufgehoben, fallen dem Angeklagten doch die durch seine nicht gehörig entschuldigte Versäumung der ersten Verhandlung veranlaßten Kosten zur Last.

§. 75. Gegen ein Urtheil des Pressgerichtes findet sonst kein anderes Rechtsmittel als die Nullitätsbeschwerde (der Cassations-Recurs) Statt. Diese Beschwerde steht dem Staatsanwälte, so wie jedem anderen Kläger, dem Angeklagten und seinem Bertheidiger zu, und kann nur damit begründet werden, daß eine Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens oder eine unrichtige Anwendung klarer Gesetze Statt gefunden habe.

§. 76. Die Nullitätsbeschwerde geht an den obersten Gerichtshof (Cassationshof). Die Erklärung, daß die Nullitätsbeschwerde ergriffen, und gegen welche Punkte dieselbe gerichtet werde, muß binnen drei Tagen nach Verkündung des Urtheiles bei dem Pressgerichte abgegeben werden. Der Recurrent kann eine motivirte Beschwerdeschrift zugleich mit der Anmeldung, oder binnen weiterer acht Tage bei dem Pressgerichte überreichen. Nach Ablauf dieser Frist, oder sobald der Recurrent eine besondere Beschwerdeschrift nicht einbringen zu wollen erklärt, hat das Pressgericht sämtliche Acten dem Cassationshofe vorzulegen. Von der Anbringung der Nullitätsbeschwerde ist immer der Gegentheil vom Pressgerichte sogleich in die Kenntniß zu setzen.

§. 77. Der Cassationshof hat zur Erledigung der sammt den Acten an ihn gelangten Nullitätsbeschwerde eine in der Regel (§§. 26 bis 30) öffentliche Sitzung von wenigstens sechs Råthen und einen Präsidenten anzuordnen, und

hiezuh den Staatsanwalt und die Parteien vorzuladen. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Referenten, worauf der Staatsanwalt und die Parteien mit ihren Ausführungen gehört, und auf ihr Verlangen auch die bei dem Gerichte erster Instanz verlesenen Urkunden und das Sitzungs-Protocoll des Pressgerichtes vorgelesen werden. Das Erkenntniß wird in geheimer Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit geschöpft, und sodin sammt den Gründen sogleich in öffentlicher Sitzung verkündigt. Ueber den Vorgang in der Sitzung ist nach Vorschrift des §. 65 ein Protocoll zu führen.

§. 78. Erfolgt die Cassirung des angegriffenen Urtheiles wegen einer in dem Spruche der Richter liegenden Verletzung des Gesetzes, so hat der Cassationshof, indem er dem Recurse Statt gibt, zugleich das neue Urtheil zu fällen. Wenn aber die Cassirung des Urtheiles, wegen einer in der Verhandlung vorgekommenen Gesetzes-Verletzung erfolgt, so ist dem Pressgerichte die neuerliche Verhandlung aufzutragen, und es sind dem Pressgerichte die erwiesenen Gebrechen zur künftigen Vermeidung bekannt zu machen; es bleibt jedoch dem Ermessen des Cassationshofes überlassen, unter besonderen Umständen die neue Verhandlung an ein anderes Pressgericht zu weisen.

§. 79. Im Zuge des Verfahrens findet ein Recurs nur gegen jene Beschlüsse der Pressgerichte Statt, wodurch eine Klage angenommen oder zurückgewiesen, eine Beschlagnahme verfügt, bestätigt, aufgehoben oder verweigert, eine Verhaftung angeordnet, oder abgeschlagen, die Stellung auf freien Fuß verfügt oder verweigert, eine Caution gefordert, oder zurückgewiesen wird. Dieser Recurs steht sowohl dem Staatsanwälte, als den Parteien zu; es wird aber dadurch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, der Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht aufgehalten. Die Anmeldung hat binnen vier und zwanzig Stunden nach der Bekanntmachung des Beschlusses bei dem Pressgerichte zu geschehen und binnen weiterer drei Tage kann eine motivirte Recurschrift daselbst überreicht werden. Nach Ablauf dieser Frist oder sobald der Recurrent eine motivirte Recurschrift nicht überreichen zu wollen erklärt, hat das Pressgericht den Recurs mit den Acten dem Obergerichte vorzulegen, welches darüber ohne Zuziehung des Staatsanwaltes und der Parteien in einer nicht öffentlichen Sitzung zu erkennen hat.

§. 80. Gegen die Erkenntnisse der Obergerichte findet keine weitere Berufung Statt.

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Druck. Thinnfeld. Antmer.

3. 922. (1) ad Nr. 1576.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Stations- und Wächterhaus-, dann Werkstätte-Einrichtungsstücken, ferner von Tender-Ausrüstungsgegenständen für den Bedarf der südlichen Staatsseisenbahn. — Wegen Sicherstellung der Lieferung der in dem beigefügten Ausweise enthaltenen Stations- und Wächterhaus-, dann Werkstätte-Einrichtungsstücken; ferner Tender-Ausrüstungsgegenständen für den Bedarf der südlichen Staatsseisenbahnstrecke, wird die Concurrnz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte eröffnet. Die auf einem 15 kr. Stempelbogen ausgefertigten Offerte müssen versiegelt und mit der Aufschrift: „Offert zur Lieferung von Stations- und Wächterhaus-Einrichtungsstücken (Werkstätte-Einrichtungsgegenständen, Tender-Ausrüstungsgegenständen) für die südliche Staatsseisenbahn,“ versehen, längstens bis 31. Mai 1849, Mittags 12 Uhr, bei der Section für den Staatsseisenbahn Betrieb im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Wien, Herrngasse Nr. 27, überreicht werden. — Die Bedingungen, so wie die Beschreibungen und Zeichnungen der einzelnen Lieferungs-objecte können bei der gedachten Section, dann bei der k. k. Oberingenieur-Abtheilung für die Ueberwachung des Betriebes der südlichen Staatsseisenbahn zu Graz eingesehen werden.

A u s w e i s

der für die südliche Staatseisenbahn anzuschaffenden Stations- und Wächterhaus-, dann Werkstätte-Einrichtungsgegenstände und Tender-Ausrüstungsgegenstände.

Post-Nr.	Gegenstand.	Bedarf.	
		Stück	Saß
a) Stations- und Wächterhaus-Einrichtungsgegenstände:			
74	Freistehende Stationslaternen	10	—
75	Stationslaternen	56	—
76	Wandlaternen	41	—
77	Einarmige Hänglampen	14	—
b) Werkstätte-Einrichtungsgegenstände:			
57	Bankschraubstöcke à 120 Pfund	11	—
58	dto. à 100 „	15	—
59	dto. à 80 „	3	—
c) Tender-Ausrüstungsgegenstände:			
43	Dorne zum Stoppeleintreiben	12	—
44	dto. von Stahl, aufgeschweißt,	12	—
45	dto. dto. dto. kleinere,	12	—
46	dto. dto. dto. kurze, verschiedener Stärke	12	—
47	Stoppel, eiserne, zu drei u. einem halben Pfund	48	—
51	Pragenwinden	12	—
52	Stoekwinden	12	—
68	Schraubenschlüssel, französischer, von Eisen 2. Gattung	12	—
69	dto. dto. dto. mit hölz. Heft, mit 9" Länge	12	—
108	Handhammer zu 3 Pfund	12	—
114	Doppelter Kreuzhammer mit 1 1/2 Pfund	12	—
146	Berleisen	12	—
148	Handmeißel, lang	24	—
149	dto. kurz	24	—
150	Kreuzmeißel	24	—
151	Berstemmer	24	—
154	Eiserne Hebel, groß	12	—
171	Kohlenzange für die Maschine	12	—
172	Krücke zum Rauchkastenputzen, 3' lang, 3 1/2" breit	12	—
173	Ashenräumer	12	—
175	Kostspieß für die Maschine	12	—
177	Rohrauspüher	12	—
184	Schürhaken für die Locomotive	12	—
189	Schraubenzieher	12	—
208	Kupferhammer	12	—
209	Delfkanne zum Delfassen	12	—
210	Schmierkanne für die Locomotive	12	—
217	Laterne für den Wasserstand	12	—
218	Seif- und Schwefelbüchse	24	—
228	Wassereimer für die Locomotive auf 12 Maß	24	—
248	Voreilenmaß	12	—
286	Handseilen, 4 Pfund	12	—
287	Handseilen, 3 dto.	12	—
288	Handseilen 15" lang	12	—
290	Handseilen, 9" lang	12	—
296	Flache Bastardseilen, 15" lang	12	—
298	dto. Bastardseile von 15" Länge	12	—
300	dto. Schlichtseile von 15" Länge	12	—
306	dto. Rundseile, Bastard von 10" Länge	12	—
314	Handseile, 1 Saß von 2 Stück zu 14" und 12" Länge	—	12
316	Flache Bastardseile dto. dto. von 12" und 10" dto.	—	12
319	dto. Schlichtseile von 12" Länge	12	—
321	△ Handseile von 12" Länge	12	—
324	dto. Bastard, 10" Länge	12	—
327	dto. Schlichtseile, 8" Länge	12	—
440	Borstwische	12	—
461	Hölzerne Stoppel für die Heizröhren	120	—

auslagen betragen die Baukosten des durch das k. k. Bau-Departement rectificirten Bauantrages: a) für die aus 16,502 3/4 Körperklastern bestehende Erd- und Schotter-Abgrabung, Aushebung, Verführung und theilweise Anstampfung, dann 6 1/4 Cubik-Klastern Mauerabbrückung, sammt Werkzeug und Arbeiter-Aufsicht, 24991 fl. 12 kr.; b) für die Abarbeitung und bestimmte Beseitigung der im obigen Abgrabungs-Körper vermutheten versteinerten Schotter-Masse von beiläufig 3937 Cubik-Klastern, die theils mit Spighauen und Keilen, theils durch Pulversprengung zu verrichten kömmt, 11672 fl. 43 kr.; c) für 204 1/2 Körperklastern Felsensprengung 1080 fl. 53 kr.; d) für zu bewirkende 478 1/6 Flächenklastern Pflasterung, mit auf die Kante gestellten Bruchsteinen verglichen, 15 Zoll hoch, 1480 fl. 59 kr.; e) für die zu erbauende Feistritzbachbrücke 18317 fl. 21 kr.; f) für die steinerne Brücke über den Grinselbach 2740 fl. 34 kr.; g) für 15 Stück Canäle 4478 fl. 48 kr.; h) für die grobe und feine Beschotterung der neuen Straße 23979 fl. 4 kr.; i) für die zu errichtenden Sicherheitsgeländer 2681 fl. 30 kr.; k) Entschädigung für die zu errichtenden zwei Aufsicht- u. Arbeiterhütten, sammt Zugehör, 1000 fl., im Ganzen 92,423 fl. 4 kr. — Die gesammte Bauunternehmung wird mit dem vereinten Betrage von 92,423 fl. 4 kr. C. M. ausgeschrieben und unter folgenden Bestimmungen der Minuendo-Licitation unterzogen: 1) Mit Rücksicht auf die zu errichtende Feistritzbrücke, deren Grundbau nur zur Winterzeit während des kleinsten Wasserstandes, ohne Gefahr der Uebersfluthung, vorgenommen werden kann, und dem Bauholz-Bedarf, der aus rechtzeitig gefällten Stämmen bevorräthigt werden muß, ist die ganze Unternehmung bis Ende September 1850 in vollendetem Zustand zu versehen. — 2) Die Pläne, Vorausmaße, Ueberschläge und Baubeschreibungen, dann die allgemeinen Bauübernehmensbedingungen, welche bei der Bauausführung zur Richtschnur zu dienen haben, können bei der k. k. Provinzial-Baudirection in Graz, oder bei dem k. k. Straßenbau-Commissariate in Marburg während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, so wie die an Ort und Stelle geschehene Ausstreckung der Unternehmung über die beabsichtigte Führung des neuen Zuges eine deutliche Uebersicht gewährt. — 3) Jeder Unternehmungslustige wenn er auch des Baues nicht selbst kundig, nur geschicklich qualificirt ist, gültige Verträge einzugehen und die vorgeschriebene Caution leistet, wird zur Bewerbung zugelassen; jedoch bleibt der Erstehende verpflichtet, die Ausführung nur dazu geeigneten und berechtigten Personen zu überlassen, für deren Leistungen er mit der erlegten Caution und seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt. — 4) Die öffentliche Versteigerung wird am 8. Juni d. J., Vormittags, bei dem k. k. steiermärkischen Gubernium im Commissions-Saale vorgenommen werden. Doch werden auch schriftliche Offerte zugelassen, welche längstens bis zum Licitationsstage, Vormittags um 11 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Uebernahme des Straßenbaues bei Hohenmauthen,“ bei dem Einreichungs-Protocolle des k. k. Landes-Guberniums in Graz, oder der Bauverhandlungs-Commission in dem Commissions-Saale selbst zu übergeben sind. — 5) Jeder schriftliche Anbot muß von dem Dfferenten die bestimmte Erklärung enthalten, daß er die auf diesen Baugesegenstand Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Baubeschreibungen, Kostenüberschläge und Baubedingnisse eingesehen; im ganzen Umfange verstanden habe „und genau darnach sich benehmen wolle.“ Der angebotene Betrag muß deutlich mit Ziffern und Buchstaben angegeben, dann der Vor- und Zuname des Dfferenten, mit Bezeichnung seines Wohnortes, angeführt seyn. — 6) Dem Dfferente ist das 10proc., wenigstens 9240 fl. C. M. betragende Badium, entweder beizufügen, oder die Bestätigung über die geschehene Abfuhr desselben bei dem k. k. Provinzial-Zahlamte in Graz beizubringen. — Das Badium hat im baren Gelde, in Partialhypothekar-Anweisungen, oder in annehmbaren haftungsfreien, öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautenden Obligationen nach ihrem am Tage der Einlage geltenden coursmäßigen

Anmerkung. Die Ablieferung kann in Mürzzuschlag, Graz, Gili oder Laibach geschehen, und es sind die Lieferungsgegenstände franco auf eine dieser Uebernahmestationen zu stellen. — Der

Termin hiezu ist auf den letzten Juli 1849 festgesetzt. — Von der k. k. Staatseisenbahn-Betriebs-Section im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Wien am 22. April 1849.

3. 921. (1) ad Nr. 10087.
A n k ü n d i g u n g
 der neuerlichen Licitations-Verhandlung wegen Hintangabe eines Straßenbaues, mit Einschluß zwei gewölbter Brücken bei Hohenmauthen, auf der von Marburg nach Klagenfurt führenden Drauwalder-Straße in Steiermark. — Aus Ursache des ungünstigen Erfolges der am 5. Februar 1849 abgehaltenen Licitation über den oben bezeichneten Straßenbau hat das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten mit Erlaß vom 24. Febr. 1849, 3. 1744, die förmliche Feststellung des Bau-

antrages und die Abhaltung einer neuerlichen Licitation angeordnet. — Vermöge des vervollständigten Bauprojectes besteht die zu versteigernde Bauunternehmung aus der Correction einer 534 Klafter langen Straßenstrecke vor dem Markte Hohenmauthen, mit Einschluß einer über den Grinselbach zu errichtenden 5 1/2 Klafter weiten gewölbten Brücke und der Ausführung einer 3440 Klafter langen neuen Straße längs des linken Draufers, mit dem Baue einer 26 1/2 Klafter langen steinernen Brücke von drei Bogenöffnungen über den Feistritzbach. — Nach Ausscheidung aller für den Straßenbau zu bestreitenden Grund- und Gebäude-Einlösungen, dann der ämtlichen Regie-

Werthe zu bestehen. — Auch können zu diesem Behufe gehörig, nach §§. 230 und 1374 des allg. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher, in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit, von der k. k. steiermärkischen Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — Die nämliche Cautionsleistung findet auch für mündliche Anbote Statt. — 7) Auf Anbote, aus denen nicht klar hervorgeht, um welchen Preis der Bau übernommen wird, welche in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, wird keine Rücksicht genommen werden. — Nach beendeter mündlicher Vicitation und erfolgten Abschlag werden keine schriftlichen Offerte mehr angenommen. — Die eingelangten Offerte werden nach abgeschlossener Versteigerung von der Versteigerungs-Commission in Gegenwart

der Vicitanten eröffnet und bekannt gegeben. — Bei gleichem Anbote hat der mündliche, und unter gleichen schriftlichen derjenige den Vorzug, welcher früher eingereicht wurde. — 8) Der Bau wird dem Bestbieter, insoferne gegen seine Solidität kein gegründeter Anstand besteht, überlassen werden. — 9) Bis zur Entscheidung bleibt jeder Differenz für seinen Anbot verbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — 10) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Cautions zurückbehalten, jenes der übrigen Bewerber denselben gleichzeitig zurückgestellt. — Dem Ersteren bleibt es unbenommen, die erlegte Cautions nachträglich auf eine andere annehmbare Art sicher zu stellen. — Vom k. k. steierm. Subernium. Graz am 7. Mai 1849.

3. 925. (1) Nr. 998.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Michael Nachoritsch von Tschekounick, Bezirk Jozia, wider Katharina Kortsche von Godovitsch, wegen schuldiger 123 fl. und 8 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegentheilschen, auf der, dem Simon Treun von Godovitsch gehörigen, im Grundbuche Loitsch sub Rectf. Nr. 696 eingetragenen 2/4 Hube mit dem Heirathsvertrage ddo. 13. September 1826 auf dem 3. Sahe intabulirten Heirathsgutsforderung pr. 1000 fl., gewilliget, und hiezu der 30. Juni, 30. Juli und 30. August l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr loco dieses Gerichtes mit dem Anhange angeordnet, daß diese Forderung nur bei der letzten Feilbietung unter dem Nennwerthe dem Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen liegen hieramts zur Einsicht bereit. Bezirksgericht Haasberg am 3. April 1849.

3. 924. (1) Nr. 3969 II. ad Nr. 3450. Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird hiermit bekannt gemacht, daß am 11. Juni 1849 Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Finanzwach-Sections-Commando in Gottschee mehrere Bauherstellungen bei k. k. Zollamts-Gebäude in Wabenfeld, als einer neuen Schindeldachung, die Aufsetzung zweier irdener Defen in der Kanzlei und den beiden Wohnzimmern des Einnehmers, dann eines Kachelofens in der Wohnung des Oberaufsehers und Herstellung einer feuersichern Heizung bei der

Oberaufsehers-Wohnung, endlich die Ausgrabung eines Canals an der südöstlichen Seite des Gebäudes zur Verminderung der Feuchtigkeit in den Wohnzimmern des Einnehmers auf Grund des vom k. k. Subernial-Bau-Departement richtig gestellten Vorausmaßes und respective Kostenüberschlages im Versteigerungswege werden ausgeschrieben und in nachstehend bemerkten Parthien professionsweise oder im Ganzen an den Mindestfordernden überlassen werden. — Zum Ausrufspreise werden nachstehende Beträge angenommen und zwar:

	fl.	kr.	
Für die Maurer- und Handlanger-Arbeit	69	21) 144 fl. 58 kr.
dto dto Materiale	73	37	
Zimmermannsarbeit	56	34) 274 fl. 25 kr.
dto dto Materiale	217	51	
Tischlerarbeit sammt Materiale	20	20	
Schlosserarbeit dto	29	38	
Anstreicherarbeit	5	40	
Safnerarbeit sammt Materiale	62	—	
Glaserarbeit	—	58	
	537	59	

schreibe Fünfhundert dreißig sieben Gulden 59 Kreuzer.

Die nähern Bedingungen und die Vorausmaße können bei dem hierortigen Expedite und beim k. k. Finanzwach-Sections-Commando zu Gottschee während der Amtsstunden eingesehen werden. — Hiezu werden daher die Unterneh-

mungslustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß auch schriftliche Offerte bis zum Beginne der Vicitation eingebracht werden können. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 9. Mai 1849.

3. 926. (1) Nr. 1149.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Barthelma Miklauzbizh von h. Dreifaltigkeit, wider Matthäus Primosich von Unterschleinitz, in die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche zu Haasberg sub Rect. Nr. 903 vorkommenden, auf 1493 fl. geschätzten Viertel-Hube in Unterschleinitz, wegen schuldigen 38 fl. 44 kr. c. s. c., gewilliget, und die Vornahme auf den 2. Juli, den 1. August und den 1. September l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Viertelhuben bei der letzten Vicitation auch unter der Schätzung verkauft werden wird.

Der Grundbuchsextract, die Schätzung und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden. Bez. Gericht Haasberg am 16. April 1849.

3. 928. (1) Nr. 1481.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Reifnitz macht allgemein bekannt: Es sey in der Executionssache des Herrn Michael Turk von Zherne, wider Hrn. Lorenz Debelak von Rehtje, wegen dem Erstem schuldigen 30 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, zu Rehtje liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1265 E vorkommenden, auf 111 fl. bewertheten Katsche sammt Zugehör bewilliget, und seyen zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 19. Juni, 14. Juli und 18. August d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Rehtje mit dem Besatze angeordnet worden, daß die Katsche erst bei der 3. Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können hieramts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bez. Gericht Reifnitz den 7. Mai 1849.

3. 668 (3)

Bei J. Giuntini in Laibach und Ant. Weypustek in Neustadt sind gegen sogleich bare Zahlung in Conv.-Mze. zu haben:

Die Kunst, ein vorzügliches Gedächtniß zu erhalten, und alle Arten von

Wissenschaften leicht und haltbar zu erlernen, auf Wahrheit, Erfahrung und Vernunft begründet.

Zum Besten aller Stände u. aller Lebensalter herausgegeben von Dr. Ewald Hartenbach.

Achte!! Auflage. Preis 36 Kr. NB. Tausende von Menschen haben durch den Gebrauch dieses Buches ein so geschärftes Gedächtniß erhalten, daß sie alles das, was sie lesen und hören, besser behalten können.

Lehrbuch zur sichern Heilung aller syphilitischen Krankheiten,

oder: 1) Von der venerischen Ansteckung. 2) Von den örtlichen Krankheiten und den Mitteln, sie selbst zu heilen. 3) Von dem männlichen und weiblichen Tripper, Schanker, Geschwüren und Augenerkrankungen. 4) Von den venerischen Krankheiten der Schwangeren und der Kinder.

Von Dr. J. F. Albrecht (Arzt in Hamburg.) Dritte Auflage. — Preis 54 Kr. NB. Die besten Heilmittel wider obige Krankheiten sind in diesem Buche enthalten.

3. 923. (1)

K u n d m a c h u n g.

Tägliche Privat-Eisfahrten

von Gilli nach Triest, Görz, hin und zurück.

Die gegenwärtigen ergebensten Unternehmer der Privat-Eisfahrten halten sich für verpflichtet, den hochverehrten Herren Reisenden anzuzeigen, daß in Gilli vor dem Gebäude der k. k. Staats-Eisenbahn, täglich einer ihrer, nach der neuesten und elegantesten Form, und der größten Bequemlichkeit entsprechendsten Wagen in Bereitschaft steht, der eine Stunde früher von Triest, Görz, und 3/4 Stunde später als der Train der Eisenbahn von Wien (um 3/4 nach 12 Uhr) anlangt, mit Abwechslung der Pferde, auf alle Zwischen-Stationen wieder zurückfahren wird, um die folgenden billigen Preise, als:

Von Gilli nach Laibach	fl. 3 kr. 48
„ „ „ Adelsberg	„ 6 „ 57
„ „ „ Triest	„ 9 „ 30
„ „ „ Görz	„ 9 „ 58

Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Die Aufnahms-Kanzleien befinden sich in Gilli in der eigenen Kanzlei und bei der k. k. Staats-Eisenbahn; — in Laibach im Gasthose zur „goldenen Schnalle;“ — in Triest vis-à-vis vom Gasthose zum „Schwarzen Adler“ — und in Görz bei den „Drei Kronen.“

3. 912. (2)

Mauer = Sand und Rießschotter

ist im Coliseum bedingnißweise unentgeltlich, oder auch gegen bare Bezahlung zu haben, und zwar mehrere Hundert Fuhren. Eben so ist

ein trockenes, liches Magazin,

sammt drei Unterabtheilungen, täglich und billigst zu vergeben. Das Nähere beliebe man bei dem Eigenthümer zu erfragen.

3. 927. (1) Nr. 967.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Traunkirch Nr. 86 verstorbenen Grundbesizers Herrn Mathias Gerbez, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 20. Juni l. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidationstagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden und rechthältig darzuthun.

K. K. Bez. Gericht Reimsitz den 2. April 1849.

3. 918. (2)

R u n d m a c h u n g.

Am Pfingstdinstage, 29. d. M., wird die sogenannte „Koren'sche Prula-Wiese“ in der Carlstädter-Vorstadt, und zwar in der Früh um 9 Uhr, an Ort und Stelle im Licitationewege zur heurigen Abmahd verpachtet werden.

Laibach am 19. Mai 1849.

Agnes Viditz.

3. 892. (3)

N a c h r i c h t.

Ein Haus in einer Vorstadt ist zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

Laibach den 17. Mai 1849.

3. 889. (3)

Für Johanni, d. i. 24. Juni 1849, wird ein Diener gesucht. Nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

Laibach am 16. Mai 1849.

In **Iguaz Kleinmayr's** Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Slomšek, Anton, Apostolska Hrana, bogolubnim dušam dana, po branji apostolskih listov ino drugim bukuv Sv. Pisma za nedele ino svetke cerkveniga leta. Pervi del. U Celovci 1849. 1 fl. C. M.

Abecednica za Slovenske Učence na Deželi. Za 1. leto. Vzèlovzi 1849. 15 kr.

Drobtince za novo leto 1849. Uticelam ino učencam, starisam ino otrokam v podučenje ino za kratek čas. IV. leto. 40 kr.

Schwarz, Ad., Einige Worte über die rechtliche Stellung der Patrimonial-Beamten gegenüber dem Staate. Wien 1849. 12 kr. C. M.

Herrmann, Dr. Joh., Zeitgemäße Betrachtungen über die künftige Einrichtung und Bewirtschaftung von Herrschaften und Gutskörnern. Wien 1849. 40 kr. C. M.

Kad, Jac., Der Rübenzucker in national-ökonomischer, finanzieller, industrieller und landwirtschaftlicher Beziehung, mit besonderer Rücksicht auf die österreichischen Staaten und Deutschland. Wien 1848. 20 kr. C. M.

Sedlich, Soldaten = Büchlein. Wien 1849. 20 kr. C. M.

Salamon, Jos., Sammlung von Formeln, Aufgaben und Beispielen aus der Arithmetik und Algebra, nebst 4 Tafeln über die Vergleichung der vorzüglichsten Maße, Gewichte und Münzen mit den österreichischen und französischen. 3. Auflage. Wien 1848. 2 fl. C. M.

Schulz v. Straßnicki, Dr., Handbuch der besondern und allgemeinen Arithmetik für Practiker, zunächst für das Selbststudium. 2. Auflage. Wien 1848. 4 fl. C. M.

Dr. A. Günther, Lydia, Philosophisches Taschenbuch, als Seitenstück zu A. Ruge's Akademie. Wien 1849. 3 fl.

Historisch-ethnographisch-statistische Notizen über die Nationalitäten Oesterreich's, ihre Zahlen und Sprachverhältnisse. Wien 1849. 36 kr.

Strenner, F. E., Oberstlieutenant. Ein Generalstab im Einklange mit der Armee. Wien 1849. 1 fl. 30 kr.

Kankofer Jg., Heldenmüthige Vertheidigung der Stadt Wien gegen die Türken im Jahre 1683. Mit Hinblick auf das Jahr 1848. Wien 1849. 36 kr.

Schlör Alois, Roman Sebastian Zängerle, Fürstbischof von Seckau. Gedrängte Schilderung seines Lebens und Wirkens. Wien 1849.

Pratorius Dr., der Universal-Wortgrübler. Neuestes, bequemes, vollständiges Taschen-Wörterbuch, enthaltend eine Sammlung

und genaue Erklärung von mehr als 18.000 Fremdwörtern, Redensarten und Zeichen. Ein unentbehrliches Handbuch für alle Theilnehmer an den politischen Fragen der Gegenwart, für alle Zuhörer der Reichstags-, Gerichts- und Vereins-Verhandlungen, für alle Zeitungsleser. 4. Auflage. Wien 1849. 30 kr. C. M.

Siebinger, Dr. Jos., Abriss der allgemeinen Weltgeschichte für untere Gymnasialclassen und für Bürgerschulen. Wien 1849. 1 fl. C. M.

Eisenstein, Dr. d. M., Lebens- und Vorbeugungsmaßregeln bei der Epidemie der nervösen Cholera. Wien 1848. 12 kr. C. M.

Burg, Ad., Compendium der populären Mechanik und Maschinenlehre. 2. Auflage. Wien 1849. 7 fl. C. M.

Fritsche, Carl, Practisches Taschenbuch für Locomotivführer und deren Zöglinge. Nebst einer Einleitung über die Anstellung der Maschinenführer, zugleich als Unterlage beim Examen derselben. Leipzig 1849. 1 fl. 7 kr. C. M.

Dr. Hilton's Nerven-Pillen Ein Wort über Wirksamkeit, Gebrauch und Erlangung dieses erprobten Heilmittels. Leipzig 1849. 34 kr.

Pfriemer, Ernst, 2653 Aufgaben über Arithmetik und Algebra zu Dr. L. C. Schulz v. Straßnicki's Handbuch der Arithmetik für Practiker. Wien 1848. 1 fl. 30 kr. C. M.

Schilling, Musikalisches Conversations-Handwörterbuch, enthaltend die Erklärung sämtlicher, in das Bereich der theoretischen und practischen Musik gehörenden Gegenstände, Kunstausdrücke, Schriftzeichen etc. Stuttgart 1849. 2 fl. 30 kr. C. M.

Plesner, F. W., Arithmetische Stunden der gründlichen Anweisung zum Rechnen. Ein Übungs- und Wiederholungsbuch für Jedermann, in nächster Beziehung aber für Militär- und Bürgerschulen. 10. Auflage. Wien 1848. 54 kr. C. M.

Descher, Leop., Notizen aus der Geometrie, deren Anwendung in der Zeichenkunst, nebst einem Anhang über Cavalier-Perspective auf 24 Blättern gezeichnet, radirt und in 465 Figuren sammt Text. Wien 1848. 2 fl. 30 kr. C. M.

J u n d a m e n u R

Verlag des Verlegers

Verlag des Verlegers

[Faint, mostly illegible text in the bottom left corner, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the bottom right corner, likely bleed-through from the reverse side of the page.]